



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 17. Januar 2007 (StB 44)

B+A 3/2007

Fusion Littau-Luzern

**Von den Stimmberechtigten
angenommen am
17. Juni 2007**

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
26. April 2007**

Bezug zur Gesamtplanung 2007–2011

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A3: Die Stadt schliesst sich mit allen dazu bereiten Nachbargemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde zusammen.

Fünfjahresziel A3.1: Die Stadt strebt den Zusammenschluss mit Littau an und schafft die Voraussetzungen für weitere Zusammenschlüsse mit Nachbargemeinden.

Projektplan: L01109 Gemeindefusion Littau-Luzern

Übersicht

Nach gründlichen Vorabklärungen und intensiven Verhandlungen beantragen der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern die Fusion der Gemeinden Littau und Luzern per 1. Januar 2010, als ersten Schritt in Richtung einer starken Stadtregion Luzern.

Die Bestimmungen und Leitlinien für die Fusion sind im vorgeschlagenen Fusionsvertrag und der Absichtserklärung der Exekutiven festgelegt.

Aus Sicht der beiden Exekutiven schafft eine Fusion für die Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Gemeinden nachhaltige Mehrwerte:

Das fusionierte Gemeinwesen

- **wird konkurrenzfähiger gegenüber anderen Städten.**
Die Agglomeration Luzern muss zusammenrücken und ihre Leistungen bündeln, um in Zukunft im Regionenwettbewerb besser zu bestehen. Die Fusion von Littau und Luzern ist der erste Schritt in Richtung einer starken Stadtregion Luzern.
- **wächst dynamischer.**
Der Zusammenschluss und die tieferen Steuern für das Gemeindegebiet Littau führen mittelfristig zu Neuansiedlungen und schliesslich insgesamt zu vermehrtem Steueraufkommen.
- **setzt eine zukunftsgerichtete Verkehrs- und Raumplanung aus einer Hand um.** Heute enden die Interessen der Gemeindepolitik bisweilen an den Gemeindegrenzen. Das hemmt die Entwicklung der Region.
- **baut Doppelspurigkeiten in der Verwaltung ab.** Mit der erfolgreichen Auslagerung des Littauer Steueramtes nach Luzern wurde der Beweis bereits angetreten, dass kostensparende Vereinfachungen möglich sind. Weitere Synergien lassen sich erreichen, z. B. in den Bereichen Informatik, Rechnungswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Werksdienst, aber auch durch Vereinfachung der Führungsorganisation usw.

Littau profitiert

- **von einer sofortigen Steuersenkung auf das Niveau der Stadt.**
Reduktion des Steuersatzes von 2,20 auf 1,85 Einheiten, jährlich wiederkehrend.
- **vom höheren Dienstleistungsangebot der Stadt Luzern.**
Dies punktuell z. B. in den Bereichen Schule, öffentlicher Verkehr usw.

Luzern profitiert

- **von den Entwicklungsmöglichkeiten, die ein Zusammenschluss mit Littau eröffnet.**
Littau verfügt im Gegensatz zu Luzern über räumliche Reserven, die mit den finanziellen Möglichkeiten der Stadt zum Nutzen des vereinigten Gemeinwesens entwickelt werden können.
- **von den Erfahrungen einer kostengünstigen Verwaltungsführung in einer Vorortsgemeinde.**
Dies befruchtet die Diskussion der künftigen Ausgestaltung der zusammengelegten Verwaltungsstrukturen und eröffnet Perspektiven für schlankere, einfachere Lösungen.
- **von den Integrationserfahrungen in Littau.**
In Littau hat die Integration fremdsprachiger Einwohnerinnen und Einwohner eine hohe Priorität. Die diesbezüglichen Erfahrungen und das aufgebaute Wissen können die weitere Arbeit in der Stadt erfolgreich ergänzen.

Im vorliegenden Bericht, in welchen auch die Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung eingeflossen sind, legen die beiden Exekutiven die mit der Fusion verfolgten Ziele, die ausgehandelten Vereinbarungen, die finanziellen Konsequenzen einer Fusion sowie die Projektorganisation für die Umsetzung dar.

Inhaltsverzeichnis

1. Motivation und Ziele	6
2. Prozess zur Erarbeitung des Fusionsvertrages	9
2.1. Der Weg zum Fusionsvertrag	9
2.2. Ergebnisse der Vernehmlassung	12
3. Der Fusionsvertrag	14
3.1. Erarbeitete Dokumente und deren Bedeutung	14
3.2. Fusionsvertrag und Absichtserklärung	14
4. Finanzen	15
4.1. Finanzpolitische Vorgaben	15
4.2. Kosten der Fusion	16
4.3. Finanzplanprognose 2010–2016	17
4.4. Gebühren	19
5. Unterstützung durch den Kanton Luzern	21
5.1. Finanzieller Beitrag	21
5.2. Rechtliche Voraussetzungen für den Vollzug der Fusion	22
6. Umsetzung	23
6.1. Projektauftrag	23
6.2. Projektorganisation	24
6.3. Projektvorgehen	25
6.4. Projektkredit	25
7. Erwägungen des Gemeinderates von Littau bzw. des Stadtrates von Luzern	28
7.1. Politische Wertung der Fusion durch den Gemeinderat von Littau und den Stadtrat von Luzern	28
7.2. Antworten auf wichtige, im Zusammenhang mit der Fusion gestellte Fragen	29
7.3. Studie "Starke Stadtregion Luzern"	34
8. Antrag	37
Anhang	
Liste der Institutionen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben	39
Ergebnisse der Vernehmlassung	41
Finanzplanprognose 2010–2016	47

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motivation und Ziele

Die Beweggründe der Exekutiven der Gemeinden Littau und Luzern für eine Fusion basieren einerseits auf einer gemeinsamen Einschätzung übergeordneter Entwicklungen und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs sowie andererseits auf der spezifischen Ausgangslage des jeweiligen Gemeinwesens.

Littau und Luzern sind heute zwei eigenständige Gemeinden, die sich in den letzten Jahren immer näher kamen und heute nicht nur geografisch, sondern auch wirtschaftlich und kulturell eng verflochten sind. Wirtschaft und damit auch Arbeitsplätze, Freizeitgestaltung, das sportliche und kulturelle Schaffen kennen keine Gemeindegrenzen mehr. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben spielt sich grenzüberschreitend ab. Viele Probleme, die zu lösen sind, entziehen sich kommunalen Strukturen.

Diese Aussagen gelten nicht nur für die Beziehung Littau-Luzern, sie gelten auch für diejenige mit den anderen an Littau bzw. Luzern angrenzenden Agglomerationsgemeinden.

Auf kommunaler Ebene stellen sich die Ausgangslagen unterschiedlich dar.

Für die **Gemeinde Littau** werden die politischen Gestaltungsspielräume aufgrund des weiter anhaltenden Kostendruckes immer enger.

Die Komplexität der zu lösenden Aufgaben nimmt stetig zu, gleichzeitig stehen aber immer weniger Mittel zur Verfügung.

Mit einem relativ hohen Steuersatz ist die Gemeinde im ebenfalls aggressiver werdenden Steuererwerbsschlecht platziert, was die Neuansiedlung guter Steuerzahler und damit auch das Wachstum bremst.

Darüber hinaus stehen raum-, siedlungs- und verkehrsplanerische Fragen an, die nur in der Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Stadt Luzern sowie den umliegenden Gemeinden vernünftig gelöst werden können.

Der Gemeinderat von Littau ist nach einer vertieften Auseinandersetzung im Sommer 2006 zum Schluss gekommen, dass ein Alleingang möglich wäre, aber nur der Zusammenschluss mit der Stadt Luzern den Littauerinnen und Littauern bezüglich Weiterentwicklung mittel- und längerfristig grosse Vorteile bringt.

Die **Stadt Luzern** übernimmt heute eine Vielzahl von Zentrumsfunktionen, die weder vom Kanton noch von den umliegenden Agglomerationsgemeinden im richtigen Masse anerkannt und mitfinanziert werden.

Die starke Steuerkonkurrenz von Kantonen in der Zentralschweiz und auch in der Metropolregion Nordschweiz erhöht den Handlungsdruck für den Raum Luzern.

Raum- und siedlungspolitisch sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt innerhalb der eigenen Grenzen äusserst limitiert, was die Standortattraktivität und die Wachstumsmöglichkeiten zusätzlich einschränkt.

Darüber hinaus entsprechen die Einflussmöglichkeiten der Stadt auf Kantons- und Bundesebene nicht den Erfordernissen, wie sie für ein starkes Zentrum der Zentralschweiz notwendig sind.

Entsprechende negative Auswirkungen im Verkehrsbereich (z. B. Bedienung von Luzern durch die SBB) sind bereits spürbar.

Der Stadtrat von Luzern hat aufgrund seiner Analyse die Bildung eines starken Zentrums Luzern in der Gesamtplanung 2005–2008 zum strategischen Ziel erklärt und die Fusion mit der Gemeinde Littau als ersten Schritt definiert. Seit Beginn der vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema steht der Stadtrat geschlossen hinter diesen Zielen.

Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern verfolgen mit der Fusion die folgenden Hauptziele:

- **Die Position im Standortwettbewerb auf regionaler und nationaler Ebene verbessern**
Der Zusammenschluss von Littau und Luzern ist ein visionärer Schritt und eine erste Etappe zu einer starken, weitere Agglomerationsgemeinden einschliessenden Stadtregion Luzern. Es soll damit das Fundament gelegt werden, auf dem in weiteren Schritten ein Zentrum aufgebaut werden kann, welches im Standortwettbewerb deutlich erfolgreicher sein wird als die beiden bisherigen Gemeinden im Alleingang.

Eine vereinigte Stadtregion eröffnet im Standortwettbewerb eine Reihe von gewichtigen Chancen: zum einen in den Aussenwirkungen durch eine geeinte, demokratisch legitimierte Stimme in der Bundes- und Kantonspolitik und eine verstärkte Einbindung in die dynamische Metropolregion Nordschweiz. Zum anderen bietet sie die Möglichkeit eines gemeinsamen Standortmanagements und -marketings.

- **Die Verkehrs-, Raum- und Siedlungspolitik abstimmen**
Mit einer koordinierten Planung sollen die bisherigen Besonderheiten geschützt und das vereinigte Gemeinwesen als zukunftsfähige Stadtregion mit hoher Lebensqualität weiterentwickelt werden.
- **Die Identifikation der einzelnen Ortsteile und Quartiere erhalten**
Die Eigenarten und Besonderheiten sowie die dezentralen Strukturen in den Ortsteilen und Quartieren sollen nach Möglichkeit erhalten werden.
- **Den Spielraum im Steuerwettbewerb vergrössern**
Durch das intelligente Nutzen neu gewonnener, insbesondere auch raumplanerischer Spielräume sollen Neuansiedlungen in den Bereichen Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen gefördert werden. Mittel- bis längerfristig wird dies zu einem höheren Steueraufkommen führen.
- **Die Einsparungsmöglichkeiten nutzen**
Doppelspurigkeiten und mögliche Vereinfachungen von Prozessen und Strukturen sind konsequent und sozialverträglich zu realisieren, sodass mindestens die Mehrkosten des Zusammenschlusses kompensiert werden.

Der **Kanton Luzern** unterstützt die Ziele und das Zusammengehen der Gemeinden Littau und Luzern.

Der Regierungsrat schreibt in seinem Legislaturprogramm 2003–2007:

"Die grossen Städte sind die Motoren der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung. Luzern ist dazu noch zu klein. Wir unterstützen daher eine Vergrösserung der Stadt Luzern auf deutlich über 100'000 Einwohner durch den Zusammenschluss von Gemeinden."

Bis heute hat der Kanton mit seinem Projekt Gemeindereform 2000+ sein Hauptaugenmerk auf den Zusammenschluss von Landgemeinden gelegt. Im Zusammenhang mit dem Fusionsprojekt Littau-Luzern hat der Regierungsrat des Kantons Luzern Abklärungen eingeleitet, wie er seine Aussage zum starken Zentrum Luzern umsetzen will. Die entsprechenden Arbeiten sind in vollem Gange.

Bereits im August 2006 hat der Regierungsrat den Exekutiven von Littau und Luzern schriftlich mitgeteilt, dass er das Fusionsprojekt unterstützen und beim Grossen Rat einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von 20 Mio. Franken beantragen wird. Die Diskussion und Entscheidungsfindung im Grossen Rat zu den Anträgen des Regierungsrates finden voraussichtlich im März 2007 statt.

2. Prozess zur Erarbeitung des Fusionsvertrages

2.1. Der Weg zum Fusionsvertrag

Der Einwohnerrat von Littau und der Grosse Stadtrat von Luzern beauftragten im September 2002 die beiden Exekutiven, in Form einer Studie zu prüfen, ob ein Zusammenschluss der beiden Gemeinden für die künftige Entwicklung einer vereinigten Gemeinde und deren Bewohnerinnen und Bewohner klare Vorteile bringen kann.

Die Universität Bern, Kompetenzzentrum für Public Management, wurde zusammen mit dem Institut für Landesplanung und Raumforschung der Universität Hannover mit dem Verfassen der Studie betraut.

Mehr Vorteile

Die Studie brachte an den Tag, dass die Fusion von Littau und Luzern zu einer neuen Stadtgemeinde Luzern mehr Vor- als Nachteile bringt. Zusammenfassend hält die Studie folgende vier Thesen fest:

- Eine Fusion ermöglicht die Erhöhung des Dienstleistungsangebotes für die Einwohnerinnen und Einwohner von Littau. Gleichzeitig können Doppelspurigkeiten abgebaut und Einsparungen erreicht werden.
- Eine Fusion würde die Steuerbelastung für die Einwohnerinnen und Einwohner von Littau deutlich senken, auf das Niveau der Stadt Luzern. Luzern kann sich eine Fusion leisten, weil die Schulden relativ gering sind und der Steuerertrag pro Einwohner sehr hoch ist. Vorübergehende Mehrausgaben sollen durch einen kantonalen Beitrag aufgefangen werden.
- Eine Fusion hat positive Auswirkungen auf strategische Politfelder. Zum Beispiel im Bereich der Raumplanung bilden die Flächenreserven von Littau alternative Standorte für Wohnen und Wirtschaft. Dadurch kann die Abwanderung von Bevölkerung und Unternehmen verhindert und möglicherweise sogar der Zuzug in die neue Stadt begünstigt werden.
- Durch eine Fusion kommen zwei unterschiedliche politische Kulturen zusammen, die sich gegenseitig befruchten können. Der Zusammenschluss führt zu keiner Entfremdung der Bürgerinnen und Bürger von der lokalen Politik in einer neuen Stadtgemeinde.

Nach einem Zwischenbericht an die Parlamente im März 2005 gaben diese grünes Licht zur Erarbeitung des nun vorliegenden Fusionsvertrages.

Nachfolgend sind die wichtigsten Projektschritte von den auslösenden Motionen bis zum Bericht und Antrag zuhanden der Parlamente von Littau und Luzern festgehalten.

Datum	Was
Anfang September 2002	Motion "Für einen Planungsbericht zur Fusion der Stadt Luzern und der Gemeinde Littau" in Littau und Luzern gleichlautend eingereicht (namens CVP-, SP-, FDP- und GB-Fraktionen bzw. CVP-, SP-, FDP-Fraktionen)
27. November 2002 bzw. 5. Dezember 2002	Motion wird im Einwohnerrat bzw. im Grossen Stadtrat an die zuständige Exekutive zur Bearbeitung überwiesen.
19. Februar 2003	Auftragserteilung zur Erarbeitung einer Grundlagenstudie "Machbarkeit und mögliche Auswirkungen eines Zusammenschlusses der Stadt Luzern und der Gemeinde Littau" an die Universität Bern, Kompetenzzentrum für Public Management
3. Dezember 2003	Veröffentlichung der Grundlagenstudie
23. Dezember 2003 bis 15. Mai 2004	Öffentliches Vernehmlassungsverfahren zur Grundlagenstudie
14. Juli 2004	Einsetzen einer paritätischen Projektorganisation zur Erarbeitung eines gemeinsamen Berichtes und Antrages an den Einwohnerrat von Littau und den Grossen Stadtrat von Luzern
28. März 2004 und 16. Mai 2004	Neuwahlen der Gemeindeexekutiven im Kanton Luzern: Der fünfköpfige Littauer Gemeinderat erfährt eine einschneidende Veränderung, indem zwei Bisherige und drei Neue gewählt werden. Die fünf bisherigen Mitglieder des Luzerner Stadtrates werden alle bestätigt.
1. September 2004	Beginn der aktuellen Legislatur (1. September 2004 bis 31. August 2008)
20. April 2005	Verabschiedung des gleichlautenden Berichtes "Fusion Littau-Luzern. Zwischenbericht / weiteres Vorgehen" durch den Gemeinderat von Littau bzw. den Stadtrat von Luzern
25. Mai 2005 bzw. 9. Juni 2005	Der Einwohnerrat von Littau bzw. der Grosse Stadtrat von Luzern nehmen den Zwischenbericht zur Fusion der Gemeinden Littau und Luzern zustimmend zur Kenntnis. Sie beschliessen, einen Fusionsvertrag erarbeiten zu lassen, damit die Stimmberechtigten von Littau und Luzern vor dem Hintergrund gesicherter Informationen über die Fusion befinden können.
10. August 2005	Beginn der Erarbeitung des Fusionsvertrages in einer gemeinsamen Projektorganisation. Die Projektleitung liegt bei Peter Mendler, Geschäftsführer der Inova Management AG.
25. Januar 2006	Delegationen des Gemeinderates von Littau, des Stadtrates von Luzern und des Regierungsrates des Kantons Luzern treffen sich zu einem Gespräch betreffend finanzielle Unterstützung der Fusion durch den Kanton. Die Delegationen von Littau und Luzern erklären ihr Gesuch.
26. Mai 2006	Delegationen des Stadtrates von Luzern und des Regierungsrates des Kantons Luzern treffen sich zu einem Meinungsaustausch betreffend Entwicklung einer starken Stadtregion Luzern.
28. Juni 2006	Gemeinsam mit dem Kanton Luzern erteilt die Stadt Luzern einer Arbeitsgemeinschaft den Auftrag, die Vor- und Nachteile einer starken Stadtregion Luzern aufzuzeigen und verschiedene Strukturmodelle zu evaluieren. Die Arbeitsgemeinschaft unter Leitung von Ernst Basler + Partner, zu der auch die TU München, die S.K.A.T. Architekten sowie die Stadt-, Regional- und Freiraumplaner Stein + Schultz gehören, führen detaillierte Abklärungen mit breitem Einbezug von Vertretern des

Datum	Was
	Kantons, der Stadt und der Agglo-Gemeinden durch und legen am 4. Januar 2007 das Studienergebnis vor.
8. August 2006	Eine Delegation des Regierungsrates erläutert den Delegationen des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern den Beschluss des Regierungsrates, beim Grossen Rat die finanzielle Unterstützung der Fusion mit einem einmaligen Beitrag von CHF 20 Mio. per Dekret zu beantragen. Gleichzeitig koordinieren Kanton und Kommunen ihre Vorgehens- und Zeitpläne betreffend ihre Entscheidungsprozesse zur Fusion.
30. August 2006	An getrennten Sitzungen sagen der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern Ja zum gemeinsam ausgehandelten Fusionsvertrag. Am gleichen Tag veröffentlichen die beiden Exekutiven ihren Entscheid und den Vertrag. Damit wird das Vernehmlassungsverfahren gestartet.
12. September 2006	Die Exekutiven laden die Parlamentarier von Littau und Luzern, die Fraktionen des Grossen Rates von Luzern sowie die Grossräte aus Littau und Luzern zu einer Informationsveranstaltung ein und stellen den Fusionsvertrag vor.
19. und 26. September 2006	Die Exekutiven stellen an öffentlichen Informationsveranstaltungen in Littau und Luzern den Fusionsvertrag vor und diskutieren mit den Teilnehmenden brennende Fragen.
20. September 2006	Sitzung des Einwohnerrates von Littau. Der Gemeinderat nimmt ausführlich zu einer dringlichen Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Kosten der Fusion Stellung.
31. Oktober 2006	Ablauf der Vernehmlassungsfrist. Aufgrund der für den 2.11. angesetzten Sitzung des Grossen Stadtrates von Luzern wird einzelnen Vernehmlassern eine Fristverlängerung von einigen Tagen gewährt.
2. November 2006	Sitzung des Grossen Stadtrates zum Fusionsprojekt Littau-Luzern. Der Stadtrat nimmt ausführlich zu verschiedenen dringlichen Interpellationen der SVP-Fraktion sowie zu zwei gemeinsamen Interpellationen der SP-, CVP- und FDP-Fraktionen Stellung.
8. November 2006	Sitzung des Einwohnerrates von Littau. Der Gemeinderat nimmt ausführlich zu verschiedenen dringlichen Interpellationen der SP-, CVP- und FDP-Fraktionen Stellung.
13. Dezember 2006	Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern veröffentlichen die Ergebnisse der Vernehmlassung. Insgesamt sind 77 Stellungnahmen eingegangen.
4. Januar 2007	Die Firma Ernst Basler + Partner stellt das Ergebnis der vom Kanton und der Stadt Luzern in Auftrag gegebenen Studie "Starke Stadtregion Luzern" vor. <i>Anmerkung: Die Studie wurde allen Mitgliedern des Einwohnerrates von Littau und des Grossen Stadtrates von Luzern ausgehändigt.</i>
17. Januar 2007	An getrennten Sitzungen verabschieden der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern den gleichlautenden Bericht und Antrag zuhanden ihrer Parlamente.

2.2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Fusionsvertrag sowie die Absichtserklärung der Exekutiven wurden Ende August 2006 in eine breite öffentliche Vernehmlassung gegeben.

Dabei wurden alle massgebenden Institutionen sowie auch die Bevölkerungen beider Gemeinden, die Gemeinderäte der Agglo-Gemeinden und der Kanton Luzern zur Stellungnahme eingeladen.

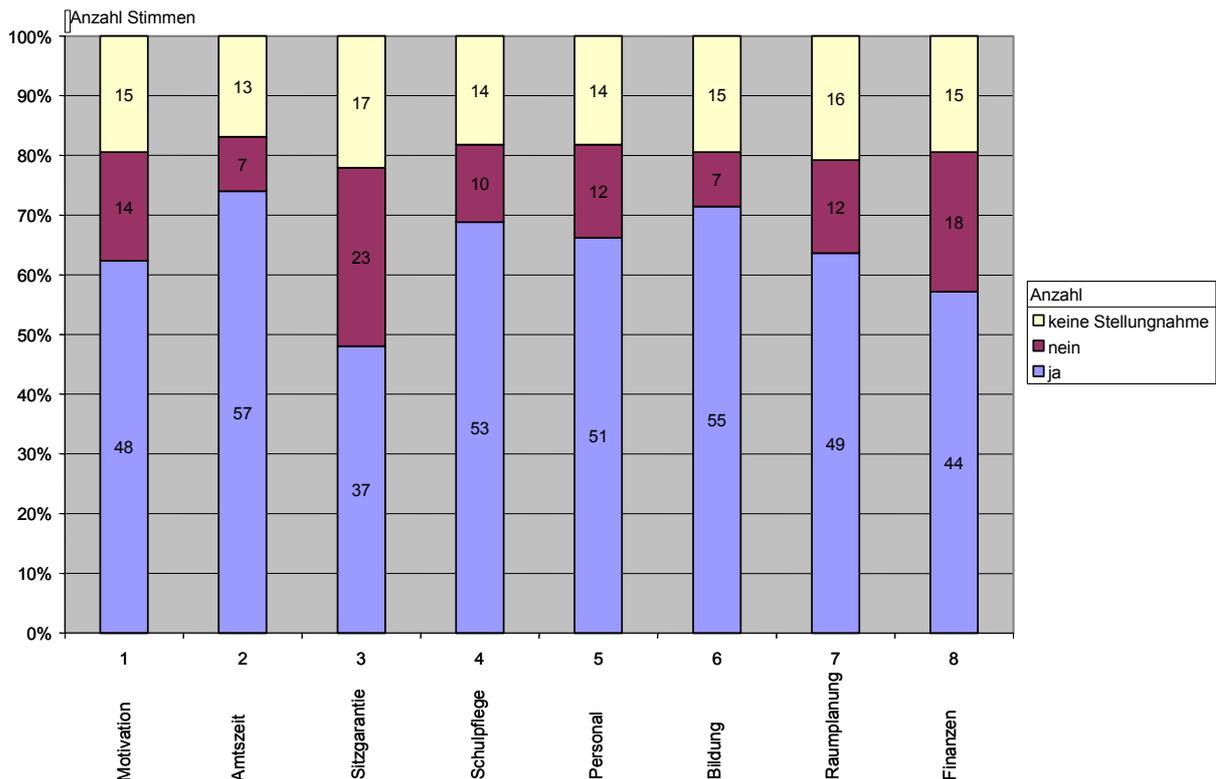
Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist Anfang November 2006 wurden insgesamt 77 Vernehmlassungsrückmeldungen eingereicht; 42 von Privatpersonen und 35 von Institutionen.

Die Liste der Institutionen, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, sowie deren grundsätzliche Haltung zur Fusion kann dem Anhang 1 entnommen werden.

Mehrheitlich stehen die Institutionen der Fusion positiv gegenüber.

Von den politischen Parteien sprechen sich in Littau CVP, FDP und SP für eine Fusion aus, dagegen positioniert sich die SVP. In Luzern sagen CVP, FDP, SP und Grüne Ja, ablehnend äussern sich SVP und CHance21.

Bezogen auf die in der Vernehmlassung konkret gestellten Fragen zeigt sich eine hohe Zustimmung:



Den grössten Diskurs löste die Frage nach der Wahl des künftigen Stadtrates der vereinigten Gemeinde Luzern aus (Frage Nr. 3). Kern ist die Frage, ob der Gemeinde Littau für 6 Jahre ein Sitz in der Exekutiven der vereinigten Gemeinde Luzern garantiert werden soll. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Fusionsvertrag sieht keine Sitzgarantie vor. 30% der Vernehmlasser, mehrheitlich aus Littau, sprechen sich für eine Sitzgarantie aus oder verlangen explizit deren nochmalige Prüfung. 48% der Stellungnahmen sprechen sich gegen eine Sitzgarantie aus. 22% nehmen keine Stellung.

Von den zu dieser Frage Stellung nehmenden politischen Parteien halten in Littau die FDP und SVP eine Sitzgarantie nicht für notwendig, die CVP möchte die Frage nochmals prüfen und die SP schlägt eine Sitzgarantie bis 2012 vor. In Luzern sehen FDP, SVP, CVP, FDP und Grüne keine Notwendigkeit für eine Sitzgarantie. Wie ihre Schwesterpartei in Littau befürwortet auch die SP der Stadt Luzern eine Sitzgarantie bis 2012.

Die Projektsteuerung, der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern, wertete und diskutierte an der Sitzung vom 6. Dezember 2006 die Ergebnisse und beschloss, die nachfolgenden Themenbereiche nochmals vertieft zu hinterfragen:

- Sitzgarantie für die Exekutive
- Wahlkreismodell/Quartiereinbezug für die Legislative
- Anzahl Mitglieder Exekutive und Legislative
- Sicherung des Littauerberges als Landwirtschafts- und Grünzone

Daneben gab sie den Auftrag, verschiedene Detailpunkte, welche vor allem der Präzisierung dienen, direkt in den Fusionsvertrag bzw. die Absichtserklärung der Exekutiven einfließen zu lassen.

Eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten ist aus Anhang 2 ersichtlich. Die detaillierten Vernehmlassungsstimmungen sowie die entsprechende Auswertung der Projektsteuerung liegen in der Gemeindkanzlei Littau und der Stadtkanzlei Luzern zur Einsicht auf.

Im weiteren Projektprozess wurden die oben aufgeführten Fragen, welche aus Sicht der Exekutiven durchaus berechtigt sind, nochmals behandelt.

Die beiden Exekutiven haben ihre Haltung zu den die Wahl und Zusammensetzung von Legislative bzw. Exekutive betreffenden Fragen aufgrund entsprechender dringlicher Interpellationen in speziell der Fusion gewidmeten Parlamentssitzungen präzisiert. Die Begründung zu den Vorschlägen der Exekutiven ist im vorliegenden B+A im Kap. 7.2. dargestellt.

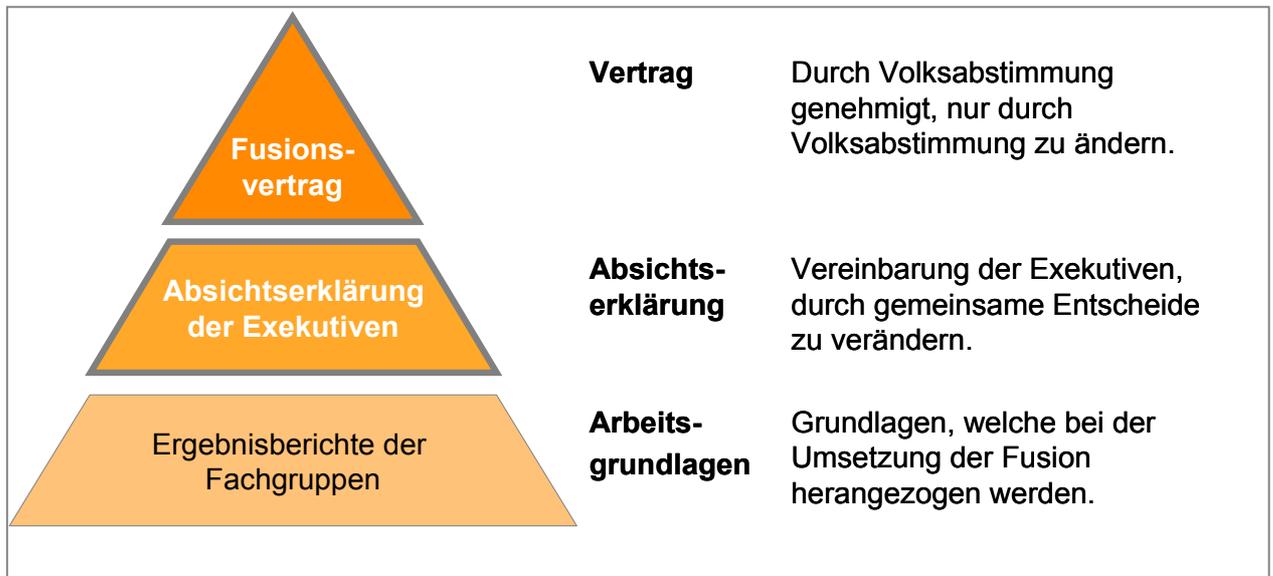
Den Littauerberg betreffend haben die Exekutiven ihre von Beginn an eingenommene Position bestätigt, wonach die Aussagen der Strategie zur räumlichen Entwicklung "Chance Littau" in das Raumplanungskonzept der vereinigten Gemeinde übernommen werden.

Was den Fusionsvertrag und die Absichtserklärung der Exekutiven betrifft, wurden aufgrund der oben dargelegten Stellungnahmen gegenüber dem ersten Vorschlag keine Änderungen vorgenommen.

3. Der Fusionsvertrag

3.1. Erarbeitete Dokumente und deren Bedeutung

Die nachstehende Grafik zeigt den Zusammenhang und die Bedeutung der verschiedenen im Rahmen des Projektes erarbeiteten Dokumente auf:



Auf der Basis konkreter Projektaufträge der Projektsteuerung haben paritätisch zusammengesetzte Fachgruppen Kernfragen der Fusion vertieft analysiert und der Projektsteuerung entsprechende Lösungsvorschläge unterbreitet.

Diese Lösungsvorschläge wurden von der Projektsteuerung evaluiert und betriebswirtschaftlich sowie politisch gewertet. Die so gewonnenen Erkenntnisse bildeten den Input für das anschließende Erarbeiten von Fusionsvertrag und Absichtserklärung der Exekutiven.

Bei der Erarbeitung des Fusionsvertrages wurde berücksichtigt, dass dieser von den Stimmbölkern von Littau und Luzern per Volksabstimmung zu genehmigen ist und nur durch eine erneute Volksabstimmung nachträglich verändert werden kann. Er enthält deshalb jene Vereinbarungen und Strategien, welche auch langfristig Gültigkeit haben.

Absprachen und Leitlinien, die im Zusammenhang mit der Fusion wichtig sind, die aber aufgrund wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Veränderungen allenfalls angepasst bzw. weiterentwickelt werden müssen, werden in einer Absichtserklärung der Exekutiven von Littau und Luzern vereinbart. Diese Absichtserklärung wird von beiden Exekutiven unterzeichnet. Sie kann durch einen gemeinsamen Entscheid der beiden Exekutiven verändert werden.

3.2. Fusionsvertrag und Absichtserklärung

Im nachfolgend integrierten Dokument sind – aus Gründen der Übersichtlichkeit – der Fusionsvertrag und die Absichtserklärung der Exekutiven, versehen mit einem erläuternden Kommentar, synoptisch dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Ingress	3
2. Verfahren	3
Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Eigenständigkeit	4
Art. 3 Aufgaben der vereinigten Gemeinde	4
Art. 4 Treuepflicht	4
Namen, Symbole und Bürgerrecht	5
Art. 5 Name	5
Art. 6 Gemeindewappen	5
Art. 7 Ortsnamen	5
Art. 8 Bürgerrecht	5
Grosser Stadtrat, Stadtrat und weitere Organe	5
Art. 9 Grosser Stadtrat (Legislative)	5
Art. 10 Stadtrat (Exekutive)	6
Art. 11 Urnenbüro	7
Art. 12 Betreibungsamt	7
Art. 13 Friedensrichter	7
Art. 14 Schulpflege	8
Art. 15 Ständige Kommissionen	9
Art. 16 Nicht ständige Kommissionen	9
Art. 17 Delegierte in Verbänden	9
Art. 18 Amtsübergabe	10
Art. 19 Verantwortung	10
Verwaltung	10
Art. 20 Aufbauorganisation, Standorte	10
Art. 21 Archive	10
Art. 22 Informatik	11
Art. 23 Personal	12
Art. 24 Öffentliche Sicherheit	14
Art. 25 Bildung	16
Art. 26 Kultur, Sport und Freizeit	18
Art. 27 Alterswesen	19
Art. 28 Sozialwesen	20
Art. 29 Vormundschaft	20
Art. 30 Verkehr	21
Art. 31 Umwelt und Raumordnung	21
Art. 32 Volkswirtschaft	22
Finanzen	23
Art. 33 Finanzpolitische Vorgaben	23
Art. 34 Übernahme von Aktiven und Passiven	25
Art. 35 Grundstücke	25
Art. 36 Buchhaltung	25
Art. 37 Rechnungsprüfung	25
Art. 38 Rechnungsabnahme	25
Art. 39 Voranschlag	26
Art. 40 Finanz- und Aufgabenplan	26
Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge	27
Art. 41 Kommunale Erlasse	27
Art. 42 Gemeindeverbände und Gemeindeverträge	27
Art. 43 Verträge	28

Schlussbestimmungen	28
Art. 44 Zustandekommen.....	28
Art. 45 Hängige Geschäfte.....	28
Art. 46 Vollzug Umsetzung.....	28
Art. 47 Weitere Vertragsbestandteile	29
Art. 48 Kostenverteiler.....	29
Art. 49 Anzahl Exemplare	29
Anhang	30

Einleitung

Das vorliegende Dokument enthält zwecks Arbeitserleichterung parallel

- in der 1. Spalte den **Fusionsvertrag**, welcher der Bevölkerung im Juni 2007 in einer Volksabstimmung zur Genehmigung unterbreitet werden soll und welcher nur mit der erneuten Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wieder geändert werden kann,

- in der 2. Spalte die **Absichtserklärung der Exekutiven**, welche in Ergänzung zum Fusionsvertrag die im Rahmen der Vertragsverhandlungen vereinbarten Leitlinien enthält, welche die Exekutiven bei der konkreten Umsetzung der Vereinigung berücksichtigen wollen und welche sie im gegenseitigen Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten anpassen können sowie

- in der 3. Spalte einen **Kommentar** zur zusätzlichen Erläuterung der ersten beiden Dokumente.

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
1. Ingress		
<p>Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Gemeinde Littau und der Gemeinde Luzern. Die Umsetzung des Vertrages hat in allen Punkten im Gesamtinteresse der vereinigten Gemeinde zu erfolgen. Zusätzlich sind bei der Umsetzung der einzelnen Vertragspunkte wesentliche, nach dem Vertragsabschluss eingetretene Veränderungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen gebührend zu berücksichtigen.</p>		<p>Gegenüber diesem Fusionsvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.</p>
2. Verfahren		
<p>Die Gemeinden Littau und Luzern haben am 17. Januar 2007 das Verfahren abgeschlossen. Ergebnisse dieses Verfahrens sind der vorliegende Fusionsvertrag sowie die Absichtserklärung der Exekutiven. Die Absichtserklärung der Exekutiven kann bei den Verwaltungen der beiden Gemeinden eingesehen oder bezogen werden (siehe auch unter www.littau.ch oder www.luzern.ch). Der Stadtrat der vereinigten Gemeinde Luzern wird bei der Umsetzung des Fusionsvertrages die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien mit berücksichtigen.</p>	<p>Zusätzlich zum Fusionsvertrag und zur Absichtserklärung der Exekutiven liegen die in den Fachgruppen erarbeiteten Ergebnisberichte vor.</p> <p>Die Ergebnisberichte der Fachgruppen ergänzen und detaillieren die Projektdokumente. Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern betrachten sie als gemeinsam abgestimmte Arbeitsgrundlagen, welche für die Umsetzung beigezogen werden.</p>	<p>Beim Erarbeiten des Fusionsvertrages wurde darauf geachtet, dass der Vertrag die Leitplanken für die Vereinigung enthält. Der Fusionsvertrag wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinden Littau und Luzern in einer Volksabstimmung zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Die Absichtserklärung der Exekutiven enthält die Leitlinien für die Umsetzung, auf welche sich die Exekutiven von Littau und Luzern geeinigt haben. Bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der Vereinigung, d. h. bis zum 31. Dezember 2009, ist sie für beide Exekutiven verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einverständnis der beiden Exekutiven geändert werden.</p> <p>Für die Zeit nach dem Vollzug der Vereinigung, d. h. nach dem 1. Januar 2010, wird der Stadtrat der vereinigten Gemeinde im Fusionsvertrag dazu verpflichtet, die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien weiterhin mit zu berücksichtigen.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich		
Die Gemeinden Littau und Luzern vereinigen sich auf den 1. Januar 2010 zu einer Gemeinde. Dabei wird die Gemeinde Littau mit der Gemeinde Luzern zusammengeführt.		
Art. 2 Eigenständigkeit		
Die Gemeinden Littau und Luzern behalten bis 31. Dezember 2009 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.		
Art. 3 Aufgaben der vereinigten Gemeinde		
Die vereinigte Gemeinde Luzern übernimmt auf den 1. Januar 2010 die Aufgaben, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.		
Art. 4 Treuepflicht		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinden Littau und Luzern verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. 2 Die Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen wichtiger arbeitsrechtlicher Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Fusion von Bedeutung sind, bis zur Vereinigung nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. 3 Der jährliche Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde Littau (inkl. Investitionsplan) sowie die jährliche Gesamtplanung der Gemeinde Luzern (inkl. Finanz- und Investitionsplan) werden vor der Verabschiedung der jeweils anderen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt. Vorschläge für Vorhaben, welche in Abweichung zum Finanz- und Aufgabenplan Littau bzw. der Gesamtplanung Luzern eingebracht werden, müssen vor 		<p>Die vereinbarte Treuepflicht stellt sicher, dass in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolkes zur Fusion und dem Vollzug der Vereinigung am 1. Januar 2010 die beiden bis zur Vereinigung autonomen Gemeinden keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren.</p> <p>Mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Verhältnissen sind insbesondere jene Funktionen in der Verwaltung gemeint, welche für die zukünftige Führung der vereinigten Gemeinde oder für das Erreichen der vorgegebenen Synergieziele relevant sind. Personelle Entscheide im Zusammenhang mit solchen Funktionen sollen zwischen den Exekutiven vorab abgesprochen werden.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
<p>dem Entscheid der jeweils anderen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Projekte, Investitionen bzw. Desinvestitionen, den Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Übernahme neuer Aufgaben handelt.</p> <p>4 Motionsantworten müssen vor der Traktandierung in der Legislative der jeweils anderen Gemeinde zur Stellungnahme zugestellt werden.</p>		

Namen, Symbole und Bürgerrecht

Art. 5 Name

Die vereinigte Gemeinde trägt den Namen "Luzern".

Art. 6 Gemeindewappen

Das bisherige Gemeindewappen der Gemeinde Luzern bleibt für die vereinigte Gemeinde unverändert.

Privatpersonen und Vereine können das Wappen von Littau als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benützen.

Art. 7 Ortsnamen

Die bisherigen Ortsteil-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Gemeinde grundsätzlich erhalten.

Die Beschriftungen der mit Luzern vereinigten Ortsteile lauten Luzern-Littau bzw. Luzern-Reussbühl. Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten werden.

Art. 8 Bürgerrecht

Das bisherige Bürgerrecht der Gemeinde Littau wird durch das Bürgerrecht der Gemeinde Luzern ersetzt.

Offizielle Dokumente (z. B. Identitätskarte, Pass usw.) werden erst abgeändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes verlängert bzw. aktualisiert werden muss.

Grosser Stadtrat, Stadtrat und weitere Organe

Art. 9 Grosser Stadtrat (Legislative)

1 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Gemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2010, wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren die 48 Mitglieder des Parlaments der verei-

Sofern die Stimmberechtigten einer Vereinigung der beiden Gemeinden zustimmen, sind auf das Datum der Vereinigung, d. h. auf den 1. Januar 2010, alle Behörden neu zu wäh-

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
<p>nigten Gemeinde Luzern (Grosser Stadtrat) für den Rest der Amtsdauer 2008 bis 2012.</p> <p>2 Die Neuwahlen finden im Jahr 2009 statt. Die Wahlordnung erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern.</p> <p>3 Die Neuwahlen des Grossen Stadtrates werden vom Gemeinderat von Littau und dem Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.</p> <p>4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Einwohnerrates von Littau und des Grossen Stadtrates von Luzern wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.</p>		<p>len. Die Neuwahlen finden im Sommer/Herbst 2009 statt.</p> <p>Das Gemeindegesetz des Kantons Luzern ermöglicht die Verlängerung der Amtsdauer. Im Fusionsvertrag wird deshalb vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden und ständigen Kommissionen um 16 Monate bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.</p> <p>Dies hat den grossen Vorteil, dass die bisherigen Behördenmitglieder die in den intensiven Vorarbeiten und Verhandlungen erworbenen Kenntnisse direkt in die umfangreichen Umsetzungsarbeiten einbringen können. Dazu müssen nicht innert Jahresfrist zwei Wahlgänge durchgeführt werden (2008 für die Periode bis 31. Dezember 2009 und 2009 für die Periode ab dem 1. Januar 2010).</p>
<p>Art. 10 Stadtrat (Exekutive)</p>		
<p>1 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Gemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2010, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren die 5 Mitglieder des Stadtrates der vereinigten Gemeinde Luzern für den Rest der Amtsdauer 2008 bis 2012.</p> <p>2 Die Neuwahlen finden im Jahr 2009 statt. Die Wahlordnung erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern.</p> <p>3 Die Neuwahlen des Stadtrates werden vom Gemeinderat von Littau und dem Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.</p> <p>4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.</p>		<p>Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar Art. 9</p> <p>Die Exekutiven von Littau und Luzern raten im Zusammenhang mit der Wahl des Stadtrates für die vereinigte Gemeinde Luzern von einer Sitzgarantie ab.</p> <p>Sie sind der Meinung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Stadtrat die Interessen der gesamten Stadt und nicht nur eines Ortsteils vertreten muss. – die organisatorische und personelle Ausgestaltung der zusammengeführten Verwaltung im Zeitraum 2007 bis 2009 durch eine paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation vorgenommen wird, in welcher die Exekutivmitglieder von Littau sowohl in der Projektsteuerung als auch in den Projektleitungsgremien direkt mitwirken und somit die für die Fusion entscheidenden Weichenstellungen beeinflussen können.

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 11 Urnenbüro		
<p>1 Die Neuwahl des Urnenbüros wird durch den Grossen Stadtrat der vereinigten Gemeinde Luzern an seiner konstituierenden Sitzung im Januar 2010 vorgenommen.</p> <p>2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Urnenbüros der Gemeinden Littau und Luzern wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.</p>		Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar Art. 9
Art. 12 Betreibungsamt		
<p>1 Die Betreibungskreise der beiden Gemeinden Littau und Luzern werden per 1. Januar 2010 zusammengelegt.</p> <p>2 Die Neuwahl der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten und der Stellvertretung erfolgt durch den Stadtrat der vereinigten Gemeinde Luzern an dessen konstituierender Sitzung im Januar 2010 für den Rest der Amtsperiode 2008 bis 2012.</p> <p>3 Die Amtsdauer der Betriebsbeamten der Gemeinde Littau und der Gemeinde Luzern sowie deren Stellvertretungen wird durch die zuständige Exekutive bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.</p>		<p>Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar Art. 9</p> <p>Der Wahlvorschlag wird durch den Gemeinderat von Littau und den Stadtrat von Luzern gemeinsam erarbeitet.</p>
Art. 13 Friedensrichter		
<p>1 Dem Grossen Rat wird beantragt, mit der Genehmigung der Vereinigung die bisherigen Friedensrichterkreise Littau und Luzern-Stadt zu einem Friedensrichterkreis Luzern-Stadt zu vereinigen.</p> <p>2 Auf das Datum der Vereinigung, d. h. auf den 1. Januar 2010, findet die Neuwahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters für den Rest der Amtsperiode 2008 bis 2012 statt.</p> <p>3 Die Neuwahl findet im Jahr 2009 statt. Die Wahlordnung erfolgt durch das Justiz- und Sicher-</p>		Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar Art. 9

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
<p>heitsdepartement des Kantons Luzern.</p> <p>4 Die Neuwahl wird vom Gemeinderat von Littau und vom Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.</p> <p>5 Die Amtsdauer des Friedensrichters der Gemeinde Littau und der Friedensrichterin der Gemeinde Luzern wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.</p>		
Art. 14 Schulpflege		
<p>1 Das Parlament der vereinigten Gemeinde Luzern wählt im Januar 2010 nach bisher geltendem Recht der Gemeinde Luzern die neue Schulpflege mit 7 Mitgliedern für eine Amtsdauer vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010.</p> <p>2 Die Neuwahl der Schulpflege wird vom Gemeinderat von Littau und dem Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet.</p> <p>3 Die Regelung der Schulpflege ab dem 1. Januar 2011 erfolgt nach Vorgabe der neuen Gemeindeordnung.</p> <p>4 Die Amtsdauer der Schulpflegen von Littau und Luzern wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.</p>		<p>Die zukünftige Regelung der Schulpflege ist in den Parlamenten beider Gemeinden ein aktuelles Thema.</p> <p>Die Organisation der Schulpflege ist in der jeweiligen Gemeindeordnung festgelegt.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Luzern ist damit einverstanden, dass, bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Vereinigung, die anstehende Revision der Gemeindeordnung erst nach dem Vollzug der Vereinigung, d. h. nach dem 1. Januar 2010, durch die neu gewählte Legislative in Angriff genommen wird.</p> <p>Im Rahmen dieser für 2010 geplanten Revision kann dann auch die Neugestaltung der Schulpflege diskutiert und beschlossen werden.</p> <p>Daraus ergeben sich für die Schulpflege folgende Konsequenzen: Littau und Luzern verfügen bis zum 31. Dezember 2009 über eine eigene, nach der jeweiligen Gemeindeordnung organisierte Schulpflege. Die Amtsdauer dieser Schulpflegen wird, wie bei den anderen Behörden, bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.</p> <p>Im Januar 2010 wählt der Grosse Stadtrat der vereinigten Gemeinde nach der geltenden Gemeindeordnung von Luzern für das Jahr 2010 eine neue Schulpflege.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
		Ab 2011 gilt für die vereinigte Gemeinde die 2010 revidierte Gemeindeordnung. Wahl und Organisation der Schulpflege ab dem 1. Januar 2011 erfolgen dann nach Massgabe der revidierten Gemeindeordnung.
Art. 15 Ständige Kommissionen		
<p>1 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Gemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2010, finden die Neuwahlen der Kommissionen für den Rest der Amtsperiode 2008 bis 2012 statt.</p> <p>2 Die Neuwahlen werden vom neuen Grossen Stadtrat an seiner konstituierenden Sitzung im Januar 2010 bzw. vom neuen Stadtrat im Januar 2010 für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.</p> <p>3 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen der Einwohnerschaft geachtet.</p>		Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar Art. 9
Art. 16 Nicht ständige Kommissionen		
Die nicht ständigen Kommissionen werden von der vereinigten Gemeinde Luzern in ihrer Form und ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben.		
Art. 17 Delegierte in Verbänden		
<p>1 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Gemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2010, finden die Neuwahlen der Delegierten für den Rest der Amtsperiode 2008 bis 2012 statt.</p> <p>2 Der Grosse Stadtrat der vereinigten Gemeinde Luzern wählt an seiner konstituierenden Sitzung im Januar 2010 die Delegierten für die Gemeindeverbände für den Rest der Amtsperiode 2008 bis 2012.</p>		Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar Art. 9

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 18 Amtsübergabe		
Die Amtsübergabe findet in Anwesenheit des Regierungsstatthalters des Amtes Luzern statt.		
Art. 19 Verantwortung		
Die Verantwortung für die bis 31. Dezember 2009 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Behörden der beiden bisherigen Gemeinden.		
<i>Verwaltung</i>		
Art. 20 Aufbauorganisation, Standorte		
Die Aufbauorganisation sowie auch die Standorte der Verwaltung werden durch den Stadtrat der vereinigten Gemeinde nach organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien festgelegt.	<p>Es ist vorgesehen, das bestehende Gemeindehaus in Littau auch nach dem Vollzug der Fusion als Verwaltungsstandort zu nutzen.</p> <p>Das Gemeindehaus in Littau wird in das Verwaltungsvermögen der vereinigten Gemeinde Luzern übergeführt.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung ist zu prüfen, welche Verwaltungsbereiche dezentral an diesem Standort einquartiert werden sollen. Überlegungen werden angestellt insbesondere bezüglich eines Kundenschalters, wo bürgernah zu erbringende Dienstleistungen (denkbar sind Steuerberatung und -auskünfte, Einwohnerkontrolle usw.) beansprucht werden können. Dasselbe gilt mit den erforderlichen Änderungen für die aktuell im Gemeindehaus Littau betriebene BVL-Bibliothek.</p>	
Art. 21 Archive		
<p>1 Das Archiv der Gemeinde Littau wird am 31. Dezember 2009 abgeschlossen und als getrennter Archivfonds in das Archiv der vereinigten Gemeinde übergeführt.</p> <p>2 Die archiwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Gemeinde werden in den bestehenden Archivfonds der bisherigen Gemeinde Luzern integriert.</p>		

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
<p>3 Die Pflege und Verwaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Archivfonds richten sich nach der massgebenden kantonalen Gesetzgebung.</p>		
Art. 22 Informatik		
<p>1 Informatikorganisation und -infrastruktur der beiden Gemeinden werden zusammengelegt.</p> <p>2 Die Dienstleistungen des von der bisherigen Gemeinde Littau für andere Gemeinden geführten Rechenzentrums bleiben auch nach der Fusion gewährleistet.</p> <p>3 Die Schulinformatik wird auf dem ganzen Gebiet der vereinigten Gemeinde Luzern nach dem Konzept der bisherigen Gemeinde Luzern aufgebaut.</p>	<p>1 Die beiden heutigen Rechenzentren in Littau und Luzern werden an einem Standort zu einem zentralen Rechenzentrum zusammengeführt.</p> <p>2 Für eine Anwendung wird nur eine Applikation eingesetzt, d. h., alle Bereiche der Verwaltung arbeiten für die gleiche Aufgabe mit der gleichen Anwendungssoftware.</p> <p>3 Das Rechenzentrum Littau für Drittgemeinden wird weitergeführt und kann die Dienstleistungen weiteren Gemeinden anbieten; das Dienstleistungsangebot kann auch auf die Unterstützung der Schulinformatik ausgedehnt werden.</p> <p>4 Die Entscheidungskompetenzen, die personelle Organisation und die Finanzierung werden für die Übergangszeit (ab Volksentscheid 2007 bis 31. Dezember 2009) in einer separaten Vereinbarung geregelt; zur Erarbeitung dieser Vereinbarung werden die leitenden Angestellten beider Gemeinden beigezogen. Es ist das Ziel, während der Übergangszeit die Informatikanwendungen und -systeme in Richtung Sollorganisation zu migrieren, sodass die Verwaltung ab der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2010, möglichst mit einheitlichen Systemen arbeiten kann.</p>	<p>Die Vereinbarung wird unmittelbar nach der Zustimmung zur Vereinigung in Angriff genommen, sodass die Zeit zwischen dem Juni 2007 und dem 31. Dezember 2009 für die notwendigen Organisations- und Informatikanpassungen optimal genutzt werden kann.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 23 Personal		
<p>1 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde Littau werden von der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2010 übernommen, diejenigen der Mitarbeitenden der Gemeinde Luzern weitergeführt. Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Mitarbeitenden ausnahmsweise nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das bisherige Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2009 zu beenden und der bzw. dem betroffenen Mitarbeitenden ein adäquates Angebot für ein neues Arbeitsverhältnis zu unterbreiten.</p> <p>2 Die Mitarbeitenden der Gemeinde Littau werden per 1. Januar 2010 dem Personalversicherungswesen der Gemeinde Luzern unterstellt.</p> <p>Die Rentner der Gemeinde Littau verbleiben bei der Bâloise-Sammelstiftung.</p> <p>3 Für alle Mitarbeitenden der vereinigten Gemeinde Luzern gelten ab dem 1. Januar 2010 die Personalreglemente und -verordnungen der Gemeinde Luzern.</p>	<p>1 Die Fusion wird ohne Entlassungen vollzogen. Der infolge möglicher Synergien geplante Stellenabbau wird über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert.</p> <p>Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplanes werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Direktionen überprüft und allenfalls neu festgelegt.</p> <p>2 Ziel ist die Sicherung des gleichen Lohnes bei gleicher Arbeit. Deshalb werden bis zum 31. Dezember 2009 alle Stellen (Funktionen) den Aufgaben entsprechend eingestuft. Grundlagen für die Einstufung sind das Personalreglement und die Richtfunktionen des Einreichungsplanes der Gemeinde Luzern. Die Dienstjahre der Mitarbeitenden der ehemaligen Gemeinde Littau werden in der vereinigten Gemeinde vollumfänglich angerechnet.</p> <p>3 Die Besetzung von Führungsfunktionen in der Organisation der vereinigten Gemeinde Luzern erfolgt nach dem in den personalpolitischen Grundlagen formulierten Grundsatz der Fairness. Bei der Besetzung bestehender oder neuer Stellen haben die Mitarbeitenden der ehemaligen Gemeinde Littau bei vergleichbaren Qualifikationen die gleichen Chancen wie die Mitarbeitenden der Gemeinde Luzern.</p> <p>4 Notwendige personelle Veränderungen werden sorgfältig und unter rechtzeitigem Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden geplant und vollzogen. Um Entlassungen zu vermeiden, wird der gesamte Katalog der möglichen Instrumente der Personalarbeit (s.a. Ergeb-</p>	<p>Für das Erarbeiten der im Fusionsvertrag und der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Regelungen wurden die Personalverbände der Gemeinden Littau und Luzern beigezogen.</p> <p>Für die konsequente Umsetzung der bezüglich Personal getroffenen Vereinbarungen liegt die Verantwortung bei der Exekutive.</p> <p>Bei den in der Absichtserklärung der Exekutiven erwähnten personalpolitischen Grundlagen handelt es sich um den durch die Fachgruppe Personal erarbeiteten Ergebnisbericht.</p> <p>In die paritätisch zusammengesetzte Fachgruppe waren auch die Personalverbände eingebunden. Die Grundlagen enthalten die Vorschläge zu den personalpolitischen Leitlinien, welche beim Vollzug der Vereinigung umgesetzt werden sollen.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
	<p>nisbericht der Fachgruppe) genutzt.</p> <p>5 Notwendige Saläranspassungen werden schrittweise vollzogen. Ergeben sich aufgrund der neuen Einstufung gemäss Punkt 2 für eine Mitarbeitende bzw. einen Mitarbeitenden Abweichungen zum aktuellen Lohn, wird dieser nach dem 1. Januar 2010 wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei höherer Einstufung: schrittweise Anpassung des aktuellen an den höheren Lohn – Bei tieferer Einstufung: maximal 3 Jahre Besitzstandsgarantie, danach schrittweise Anpassung des aktuellen an den tieferen Lohn <p>6 Die Sozialpartner werden frühzeitig in den Fusionsprozess einbezogen. Sie werden insbesondere rechtzeitig über Anpassungen im Stellenplan informiert.</p> <p>7 Zur Umsetzung der vorbereitenden Massnahmen wird eine Fachgruppe eingesetzt. In dieser Fachgruppe sind sowohl die politischen Vertreter als auch die Personalverantwortlichen der Gemeinden Littau und Luzern angemessen vertreten. Die Fachgruppe koordiniert und begleitet alle personalpolitischen Entwicklungsprozesse und bereitet auch die entsprechenden Geschäfte entscheidungsreif vor. Nach Vorliegen der Vorschläge der Fachgruppe wird dem Personalverband das rechtliche Gehör zugesichert.</p> <p>8 Im Zusammenhang mit der Fusion wichtige personalpolitische Entscheidungen, die vor dem 31. Dezember 2009 zu fällen sind, treffen der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern nach Abstimmung. Dies gilt insbesondere auch für alle Neueinstellungen, welche in der Übergangszeit, d. h. zwischen der</p>	

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
	<p>positiven Abstimmung zum Fusionsvertrag (Sommer 2007) und dem Vollzug (1. Januar 2010), vorgenommen werden.</p> <p>9 Für die Mitarbeitenden wird während der Übergangszeit sowohl in Littau als auch in Luzern eine Auskunftsstelle eingerichtet. Diese soll von der Fusion betroffene oder verunsicherte Mitarbeitende lösungsorientiert beraten und unterstützen.</p>	
Art. 24 Öffentliche Sicherheit		
<p>Die öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) wird auch in der vereinigten Gemeinde im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.</p>	<p>Polizei:</p> <p>1 Die Versorgung im ganzen Gebiet der vereinigten Gemeinde ist garantiert: Die Stadtpolizei Luzern weitet ihren angestammten Aufgabenbereich auf das Gemeindegebiet von Littau aus und gewährleistet in der vereinigten Gemeinde Luzern eine flächendeckende polizeiliche Versorgung unter Einbezug der gemeindepolizeilichen Leistungen.</p> <p>2 Die Versorgung in den einzelnen Quartieren richtet sich nach den Anforderungen und kann unterschiedlich sein: Analog der heutigen Versorgung in der Gemeinde Luzern ist die Versorgung auch in der vereinigten Gemeinde in den verschiedenen Quartieren unterschiedlich (z. B. benötigen Aussenquartiere eine andere Versorgung als die Innenstadt). Die Versorgung richtet sich nach den effektiven Ereignissen und der jeweiligen Sicherheitsbeurteilung.</p> <p>3 Es gelten der Leistungsauftrag gemäss Vertrag über die Stadtpolizei Luzern vom 24. März 2000 (SRL Nr. 350) sowie die vom Regierungsrat des Kantons Luzern und dem Stadtrat von Luzern unterzeichnete Vereinbarung betreffend Fusion der Gemeinden Littau und Luzern.</p>	<p>Aufgrund politischer Vorstösse im Herbst 2006 in den Parlamenten von Kanton und Stadt Luzern wird zurzeit eine Fusion der beiden Polizeikorps geprüft. Die Vereinbarung im Fusionsvertrag, wonach die öffentliche Sicherheit garantiert ist, ist davon nicht tangiert. Das Resultat der Überprüfung wird abgewartet, bevor die Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Stadtpolizei vom 24. März 2000 unterzeichnet wird.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
	<p>Feuerwehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Versorgung im ganzen Gebiet der vereinigten Gemeinde ist garantiert: Feuer- schutz und Dienstleistungen gemäss Feuerschutzgesetz werden auf dem gesamten Gebiet der vereinigten Gemeinde ge- währleistet. Dies schliesst auch die mit einer separaten Verein- barung geregelten Feuerschutz- gebiete in den Gemeinden Mal- ters und Neuenkirch/Hellbühl mit ein. 2 Die Feuerwehrorganisationen werden zusammengelegt und von einem zentralen Kom- mando geführt. Innerhalb der Gesamtorganisation wird die Organisation der Feuerwehr von Littau grundsätzlich beibehalten. Umstrukturierungen können erfolgen, wenn sich diese nach ersten Erfahrungen mit der Gesamtorganisation aufdrängen. Die Verschiedenartigkeit der Feuerwehrkulturen wird im Zusammenführungsprozess besonders beachtet. 3 Die dezentralen Standorte von Fahrzeugen und Gerätschaf- ten bleiben so weit erhalten, wie dies für das Einhalten der im Einsatzfall notwendigen Reaktionszeiten Bedingung ist. 4 Der vorbeugende Brandschutz (Feuerpolizei) wird auf dem ganzen Gebiet der vereinigten Gemeinde nach einheitlichen Standards abgedeckt. 5 Eine Erweiterung der regiona- len, gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. Pilatus- Feuerwehr) bleibt vorbehalten. 	<p>Die bisherigen Feuerwehrorgani- sationen und Standorte der Ge- meinden Littau und Luzern – und damit Quartiernähe und -identifika- tion – bleiben auch unter dem zentralen Kommando erhalten. Umstrukturierungen werden nur dann vorgenommen, wenn sich diese aufdrängen.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
	<p>Zivilschutz:</p> <p>1 Die ZSO Pilatus wird für das gesamte Gebiet der vereinigten Gemeinde Luzern zuständig: Dies gilt auch für die Beschaffung, die Wartung und den Unterhalt der Infrastruktur sowie für die Durchführung der kommunalen Dienstanlässe.</p> <p>2 Eine Erweiterung der regionalen Zusammenarbeit bleibt vorbehalten.</p> <p>Bestattungswesen:</p> <p>1 Bei der Zuteilung der Grabstätte werden nach Möglichkeit die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt.</p>	
Art. 25 Bildung		
<p>1 Am heutigen Qualitätsanspruch der Volksschulen ändert sich im Hinblick auf die Vereinigung der beiden Gemeinden nichts.</p> <p>2 Die freiwilligen Angebote der Volksschule Luzern werden im gesamten Gebiet der vereinigten Gemeinde angeboten.</p> <p>3 Die Planung von Schulhausstandorten und Schulräumen wird koordiniert und richtet sich nach der Entwicklung des Bedarfs.</p> <p>4 Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss auch für die Musikschule.</p>	<p>1 Der Schulpflege obliegt die strategische Führung der Schule: Sie formuliert mit dem Leistungsauftrag, den strategischen Zielen und der Mehrjahresplanung für alle Schulverantwortlichen klare Ziele und Eckwerte des Leistungsangebots. Mit einem institutionalisierten Qualitätsmanagement stellt sie das Erreichen der erforderlichen Qualität und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicher.</p> <p>2 Das Konzept "Schule mit Profil" wird weiter umgesetzt: Die Volksschule der vereinigten Gemeinde wird, entsprechend dem Organisationsprinzip der geleiteten Schule, mit einem zweistufigen Führungsmodell geführt. Als Grundlage für die Schulorganisation dient das Schulleitungsmodell der Gemeinde Luzern, d. h., auf der ersten Stufe trägt eine Rektorin/ ein Rektor die operative Gesamtverantwortung, und auf der zweiten Stufe übernehmen die direkt unterstellten Schulhausleiter/innen die operative Verantwortung auf Schulsebene.</p>	<p>Die Zusammenführung der beiden Schulorganisationen ist gut realisierbar, da die Schulpolitik und die -strukturen vergleichbar sind.</p> <p>An den Schulstandorten und der Schülerzuweisung ändert sich grundsätzlich nichts.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler des Ortsteils Littau profitieren nach der Vereinigung vom breiteren freiwilligen Leistungsangebot der Schule in Luzern.</p> <p>Dies betrifft vor allem folgende Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 3. Schulmusiklektion in der 2. und 3. Klasse – Schwimmunterricht an der 2. bis 4. Klasse – Heilpädagogische Schule (HPS) – Tagesschule Grenzhof (idealer Standort) <p>Die anderen Ortsteile der vereinigten Gemeinde profitieren von der grossen Erfahrung der Schule im Ortsteil Littau im Bereich der Integrationsarbeit für Fremdsprachige.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
	<p>Kleinere Schulhäuser können zu einer Einheit zusammengefasst werden. Damit die Rektorin/der Rektor die Führung sicherstellen kann, wird sie/er von einem Dienstleistungszentrum unterstützt.</p> <p>3 Die Schülerzahlen in den Klassen werden im ganzen Gebiet der vereinigten Gemeinde nach den gleichen Kriterien festgelegt. Der Zielwert für die Klassenbestände richtet sich nach dem kantonalen Durchschnitt. Der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler wird explizit berücksichtigt.</p> <p>4 Die Standorte der Schulhäuser bleiben grundsätzlich unverändert: Die Schulraumplanung wird zukünftig für das gesamte Gebiet der vereinigten Gemeinde koordiniert. Aus heutiger Sicht können die starken Quartierschulhäuser der Gemeinde Littau optimal integriert werden, sodass sich durch die Fusion bei der Zuteilung der Schüler/innen keine Veränderungen ergeben werden.</p> <p>5 Die freiwilligen Angebote der Volksschule Luzern werden nach der Fusion im gesamten Gebiet der vereinigten Gemeinde angeboten: Dies umfasst auch die Leistungen und Projekte zur Integration ausländischer und fremdsprachiger Schüler/innen. Das freiwillige Angebot wird bezüglich Bedürfnissen und wirtschaftlicher Tragbarkeit periodisch überprüft und kann, falls notwendig, den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.</p>	

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 26 Kultur, Sport und Freizeit		
<p>Alle Vereine und Organisationen auf dem Gebiet der vereinigten Gemeinde werden bei der Zuteilung von Nutzungsrechten und Fördermitteln innerhalb ihrer Kategorie gleich behandelt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Zweckbindung der Billettsteuer gilt weiterhin: Die heute in der Gemeinde Luzern gültige Regelung wird nach der Fusion durch die vereinigte Gemeinde Luzern beibehalten. 2 Der weitere Ausbau der Sport- und Freizeitanlage Ruopigenmoos wird unterstützt: Die Gemeinde Luzern ist an dezentralen, quaternahen Sport- und Freizeitanlagen interessiert. Die aktuelle Ausbauplanung der Gemeinde Littau wird deshalb unterstützt. Der konkrete Weiterausbau wird im Rahmen eines ganzheitlichen Sportstättenkonzeptes für die vereinigte Gemeinde Luzern festgelegt. 	<p>Grundsätzlich stehen nach der Vereinigung allen Vereinen der Gemeinde Luzern alle Sport-, Kultur- und Freizeitinfrastrukturen auf dem Gemeindegebiet zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der fixen Zuteilung von Infrastrukturnutzungen kurzfristig keine Änderungen erfolgen, sofern die reglementarischen Bestimmungen eingehalten werden.</p> <p>Sowohl für die Littauer als auch für die Luzerner Vereine erfolgt bis auf Weiteres keine Änderung in der Turnhallenbelegung.</p> <p>Für die Unterstützungsbeiträge an Vereine sind nach der Vereinigung die Bestimmungen der Gemeinde Luzern gültig. Ein Vergleich mit den bisher durch die Gemeinde Littau an Littauer Vereine ausgerichteten Unterstützungsleistungen zeigt, dass die Littauer Vereine davon ausgehen können, nach der Vereinigung mindestens gleich hohe Unterstützungsleistungen zu erhalten wie bis anhin. Allfällige höhere Auslagen infolge von Kosten für die Infrastrukturbelegung werden den Littauer Vereinen mit höheren Unterstützungsleistungen kompensiert.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 27 Alterswesen		
<p>1 Das Alterszentrum Staffelnhof der Gemeinde Littau wird von der vereinigten Gemeinde Luzern weitergeführt.</p> <p>2 Die Spitex-Dienstleistungen werden für alle Einwohner/innen auf dem Gebiet der vereinigten Gemeinde Luzern nach einheitlichen Standards sichergestellt.</p>	<p>1 Die Integration des Alterszentrums Staffelnhof in die Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen (HAS) hat organisatorische Konsequenzen für verschiedene Dienstleistungsbereiche (z. B. Küche, Lingerie): Diese Konsequenzen müssen im Detail spezifiziert werden und in die koordinierte Personal- und Investitionsplanung einfließen.</p> <p>2 Die Investitionsplanung für die Sanierung und Erneuerung der Alterszentren wird koordiniert: Für 2008 ist in Littau die Volksabstimmung zur Sanierung des Alterszentrums Staffelnhof geplant, in Luzern 2007 diejenige zur Sanierung des Betagtenzentrums Wesemlin. Die Gesamtsanierung beider Zentren ist sicherzustellen. Bezüglich dieser Projekte besteht prioritärer Planungs- und Koordinationsbedarf.</p> <p>3 Die zentrale Fachstelle Wohnen im Alter steht der gesamten Bevölkerung der vereinigten Gemeinde Luzern zur Verfügung.</p> <p>4 Die IV- und Sozial-Arbeitsplätze im Alterszentrum Staffelnhof werden so weit wie möglich beibehalten.</p> <p>5 Die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute für das Erbringen von Beratungsleistungen wird für die vereinigte Gemeinde Luzern neu verhandelt.</p> <p>6 Bei der Zuteilung eines Heimplatzes werden nach Möglichkeit die Wünsche der künftigen Heimbewohner/innen berücksichtigt.</p>	

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 28 Sozialwesen		
<p>1 Freiwillige, die gesetzlichen Sozialleistungen ergänzende Zusatzleistungen stehen allen berechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der vereinigten Gemeinde zu.</p> <p>2 Die Beratungs- und Betreuungsdienste in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der vereinigten Gemeinde gleichermaßen zur Verfügung. Bei deren Ausgestaltung wird den unterschiedlichen Anforderungen in den Quartieren der vereinigten Gemeinde Rechnung getragen.</p>	<p>1 Das Sozialinfozentrum REX und die Fachstelle für Arbeit stehen der gesamten Bevölkerung der vereinigten Gemeinde Luzern zur Verfügung.</p> <p>2 Die Reglemente für die Sozialfonds sowie verschiedene ähnlich gelagerte Fonds der Gemeinden Littau und Luzern werden angeglichen, sodass die Fonds, so weit wie rechtlich möglich, von der gesamten Bevölkerung der vereinigten Gemeinde Luzern beansprucht werden können.</p> <p>3 Die Beiträge an die Gemeindeverbände und die entsprechenden Gemeindeverträge müssen neu ausgehandelt werden: Dies betrifft vor allem das Sozialberatungszentrum SoBZ sowie den Beitragsfonds für fördernde Sozialhilfe BFFS.</p> <p>4 Der in Littau durch einen Verein geführte Hort und die durch die Gemeinde Littau geführten zwei Jugendhäuser werden von der vereinigten Gemeinde Luzern übernommen und weitergeführt. Für die Ausgestaltung des Leistungsangebots gelten die gleichen Kriterien wie für analoge Einrichtungen auf dem übrigen Gemeindegebiet.</p>	
Art. 29 Vormundschaft		
<p>Die bestehenden vormundschaftlichen Massnahmen der Gemeinde Littau werden von der vereinigten Gemeinde Luzern per 1. Januar 2010 übernommen.</p>		

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 30 Verkehr		
<p>Das Angebot im ÖV wird ab dem 1. Januar 2010 in allen Ortsteilen der vereinigten Gemeinde Luzern nach den gleichen Kriterien bestimmt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gemeindegebiet Littau wird in die strategische Gesamtplanung "Luzern macht mobil" mit einbezogen. 2 Das Angebot im ÖV in Littau wird überprüft: Dies umfasst insbesondere die Erschliessung der Quartiere am Abend und am Wochenende, die Linienführung in Reussbühl sowie eine bessere Erschliessung des Littauerbodens (Grünauring/Allmend/Thorrenberg). 3 Die Klassierung des Strassennetzes bleibt unverändert. 4 Das Tiefbauamt und der Werksdienst der Gemeinde Littau werden mit der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde Luzern zusammengelegt: Der Werkhof auf dem Gemeindegebiet Littau wird aufgehoben und durch einen dezentralen Stützpunkt ersetzt. Ab diesem Stützpunkt werden im Ortsteil Littau der kleine betriebliche und bauliche Unterhalt von Strassen und Grünanlagen ausgeführt. 5 Der Standard des Leistungsangebots von Tiefbauamt und Werksdienst der vereinigten Gemeinde Luzern ist auf dem gesamten Gemeindegebiet identisch: Die Festlegung erfolgt mit Leistungsauftrag und Globalbudget. 	<p>Nach Aussage der zuständigen Stellen des Kantons Luzern wurden bisher aufgrund von Gemeindefusionen keine Umklassierungen vorgenommen, und solche sind auch im Falle der Vereinigung von Littau und Luzern nicht geplant.</p>
Art. 31 Umwelt und Raumordnung		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Strategie zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Littau "Chance Littau" wird im Raumentwicklungskonzept der vereinigten Gemeinde Luzern sinngemäss weiterverfolgt und in der neu zu erarbeitenden Bau- und Zonenordnung (BZO) der vereinigten Gemeinde entsprechend umgesetzt. 2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Littau wird durch die ewl 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Langfristig wird eine inhaltlich einheitliche BZO für das gesamte Gemeindegebiet der vereinigten Gemeinde Luzern erarbeitet: Bis zum 1. Januar 2010 werden die Revisions- und Planungsarbeiten an den jeweiligen BZO durch die beiden Gemeinden selbstständig weitergeführt und abgestimmt. Mit der Umsetzung dieser Koordination beauftragen die Exekutiven von Littau und 	

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
<p>Wasser AG, eine Tochter der ewl Holding AG, welche sich zu 100% im Besitz der vereinigten Gemeinde Luzern befindet, übernommen. Nach der Übernahme ist die ewl Wasser AG für die Wasserversorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet der vereinigten Gemeinde Luzern verantwortlich.</p> <p>3 Die Leistungen und Massnahmen zur Förderung des Umweltschutzes werden auf dem Gebiet der vereinigten Gemeinde Luzern nach einheitlichen Kriterien und Standards erbracht.</p>	<p>Luzern eine neue, paritätisch zusammengesetzte Kommission. Nach Vollzug der Fusion wird die BZO der Gemeinde Littau durch die vereinigte Gemeinde Luzern übernommen und so lange angewendet, bis eine neue, für das gesamte Gemeindegebiet der vereinigten Gemeinde Luzern geltende BZO vorliegt.</p> <p>2 Die Umsetzung der Entwicklungsplanung für die "Zentrumszone Reussbühl/Fluhmühle" wird in die BZO der vereinigten Gemeinde Luzern übernommen und aktiv unterstützt: Die Plattform ESP Nord wird genutzt, um die Interessen der vereinigten Gemeinde Luzern wahrzunehmen. Für die Zentrumszone Reussbühl/Fluhmühle wird ein Quartierplanungsprozess in Gang gesetzt. Bezüglich der Planung eines leistungsfähigen Verkehrssystems im Umfeld des Seetalplatzes, welches die Zentrumszone Reussbühl/Fluhmühle merklich aufwertet, stimmen sich die Exekutiven von Littau und Luzern bereits vor Vollzug der Fusion ab und vertreten ihre Interessen ab der Zustimmung der Bevölkerung zur Fusion gemeinsam.</p> <p>3 Die Wohnbauoffensive der Gemeinde Luzern erfolgt auch auf den städtischen Parzellen im Gebiet Udelboden, sofern eine allfällig notwendige Altlastenbehebung dies nicht verunmöglicht bzw. unwirtschaftlich macht.</p>	<p>Zurzeit werden durch die Gemeinde Luzern Art, Umfang und Sanierungsbedarf der Altlasten im Gebiet Udelboden abgeklärt. Erst nach Vorliegen dieser Spezialuntersuchungen kann bezüglich Überbauung im Gebiet Udelboden eine präzise Aussage gemacht werden.</p>
<p>Art. 32 Volkswirtschaft</p>		
<p>Die vereinigte Gemeinde Luzern nutzt ihr Potenzial und ihr internationales Image aktiv für die Entwicklung von Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Sport. Sie setzt sich zum Ziel, zum starken Motor für die Entwicklung der Agglomeration zu werden.</p>	<p>1 Die Elektrizitätsversorgung wird zurzeit von der ewl Holding AG und, in einem Teilgebiet des Ortsteils Littau, von der CKW AG gewährleistet. Die entsprechenden Verträge werden eingehalten. Eine spätere Anpassung der Versorgerstruktur bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Gemeinde Luzern hält 100% der Aktien der ewl Holding AG und diese wiederum 100% der Aktien der ewl Wasser AG. Das Verhältnis der Gemeinde Luzern zur ewl Holding AG und zu deren Tochterfirmen ist in einem speziellen Reglement geregelt. Dieses fixiert die Kompetenzen von Legislative und Exekutive sowie des Verwaltungsrates der ewl Holding AG.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
	<p>2 Die Erdgasversorgung wird zurzeit von der ewl Holding AG gewährleistet. Eine spätere Anpassung der Versorgerstruktur bleibt vorbehalten.</p> <p>3 Für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Quartierheizung Staffelnhof (Fernwärme) wird mit der ewl Contracting AG ein Anlagecontracting-Vertrag abgeschlossen.</p>	<p>Es sichert auch ab, dass Aktien der ewl Holding AG und der ewl Wasser AG nicht ohne Zustimmung des Parlamentes bzw. der Stimmberechtigten veräussert werden können.</p> <p>Die Energiepreise werden sich als Folge der Vereinigung nicht verändern.</p>

Finanzen

Art. 33 Finanzpolitische Vorgaben

<p>1 Die vereinigte Gemeinde Luzern wird die ab 2010 jährlich wiederkehrenden Steuerertragsausfälle in der Höhe von ca. CHF 7 Mio. sowie die zusätzlich anfallenden Abschreibungen von ca. CHF 2 Mio. durch Synergiegewinne bis spätestens 2016 kompensieren.</p> <p>2 Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Mehrkosten für fusionsbedingte Leistungsangleichungen auf CHF 3 Mio. pro Jahr limitiert und verbindliche Zielvorgaben für Synergiegewinne in der Höhe von jährlich wiederkehrenden CHF 12 Mio. vorgegeben. Letztere beinhalten auch die Vorgabe der Reduktion des Stellenplanes (Basis: Pläne Littau und Luzern per 31. Dezember 2006) um 50 Stellen.</p> <p>3 Der vom Regierungsrat des Kantons Luzern dem Grossen Rat beantragte Beitrag an die Vereinigung von CHF 20 Mio. wird, sofern der Grosse Rat dem Beitrag zustimmt, für die Kompensation der fusionsbedingten Mehrkosten eingesetzt, welche in einer Übergangszeit ab 2010 anfallen, bis die Synergiegewinne vollständig wirksam werden.*</p> <p>* Gemäss Schreiben vom 24. August 2006 an die Exekutiven von Littau und Luzern beantragt der Regierungsrat des Kantons Luzern beim Grossen Rat die finanzielle Unterstützung der Fusion Littau und Luzern mit einem Fusionsbeitrag von CHF 20 Mio.</p>	<p>1 Der Steuerfuss der vereinigten Gemeinde soll auf dem Niveau des tieferen der beiden Gemeindesteuerfüsse liegen. Aus heutiger Sicht wird er somit bei 1,85 Einheiten (Steuerfuss der Gemeinde Luzern) liegen.</p> <p>2 Im Durchschnitt der Jahre wird eine 100%-ige Selbstfinanzierung der Investitionen angestrebt.</p>	<p>Der prognostizierte Finanzplan 2010 bis 2016 für die vereinigte Gemeinde Luzern (siehe Anhang 9) basiert seitens der Gemeinde Littau auf dem Finanz- und Aufgabenplan vom 15. November 2006 und seitens der Gemeinde Luzern auf der Gesamtplanung vom 13. September 2006 (B+A 32/2006).</p> <p>Die Finanzplanung für die vereinigte Gemeinde zeigt auf, dass die Vereinigung im Zeitraum 2010 bis 2016 zu fusionsbedingten kumulierten Mehrkosten von netto ca. CHF 21 Mio. führt.</p>																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2010</th> <th>2011</th> <th>2012</th> <th>2013</th> <th>2014</th> <th>2015</th> <th>2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Steuerertragsausfall</td> <td>7.0</td> <td>7.0</td> <td>7.0</td> <td>7.0</td> <td>7.0</td> <td>7.0</td> <td>7.0</td> </tr> <tr> <td>Erhöhung Abschreibungen</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> </tr> <tr> <td>Leistungsausbau</td> <td>1.0</td> <td>1.3</td> <td>1.7</td> <td>2.0</td> <td>2.3</td> <td>2.7</td> <td>3.0</td> </tr> <tr> <td>Synergien / Einsparungen</td> <td>4.0</td> <td>5.3</td> <td>6.7</td> <td>8.0</td> <td>9.3</td> <td>10.7</td> <td>12.0</td> </tr> <tr> <td>Nettokosten</td> <td>6.0</td> <td>5.0</td> <td>4.0</td> <td>3.0</td> <td>2.0</td> <td>1.0</td> <td>0.0</td> </tr> <tr> <td>kumulierte Nettokosten</td> <td>6.0</td> <td>11.0</td> <td>15.0</td> <td>18.0</td> <td>20.0</td> <td>21.0</td> <td>21.0</td> </tr> </tbody> </table>				2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Steuerertragsausfall	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	Erhöhung Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	Leistungsausbau	1.0	1.3	1.7	2.0	2.3	2.7	3.0	Synergien / Einsparungen	4.0	5.3	6.7	8.0	9.3	10.7	12.0	Nettokosten	6.0	5.0	4.0	3.0	2.0	1.0	0.0	kumulierte Nettokosten	6.0	11.0	15.0	18.0	20.0	21.0	21.0
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016																																																			
Steuerertragsausfall	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0																																																			
Erhöhung Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0																																																			
Leistungsausbau	1.0	1.3	1.7	2.0	2.3	2.7	3.0																																																			
Synergien / Einsparungen	4.0	5.3	6.7	8.0	9.3	10.7	12.0																																																			
Nettokosten	6.0	5.0	4.0	3.0	2.0	1.0	0.0																																																			
kumulierte Nettokosten	6.0	11.0	15.0	18.0	20.0	21.0	21.0																																																			
		<p>Diese ergeben sich, weil der Steuerertragsausfall infolge der Senkung des Steuerfusses in Littau, die Mehrkosten für Leistungsanpassungen sowie die Erhöhung der Abschreibungen zur Sicherung einer höheren Selbstfinanzierung sofort wirksam werden, die Entlastungen durch Synergiegewinne aber erst im Laufe der Jahre. Dies ist so, weil Synergiegewinne sowie Einsparungen sorgfältig und insbesondere ohne Entlassungen umgesetzt werden sollen. Ab 2017 werden die durch die Vereinigung bedingten Mehrkosten durch die realisierten Synergien kompensiert.</p>																																																								

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
		<p>Was das Realisieren der Synergiegewinne angeht, wurde angenommen, dass CHF 4 Mio. (1/3) bis zum Zeitpunkt der Vereinigung (bis Ende 2009) erreicht werden können und für die verbleibenden CHF 8 Mio. (2/3) weitere 5 Jahre (bis Ende 2015) benötigt werden.</p> <p>Der Kantonsbeitrag von CHF 20 Mio. wird zur Kompensation der im Zeitraum 2010 bis 2016 anfallenden fusionsbedingten Mehrkosten eingesetzt. Die Mehrkosten können mit dem Kantonsbeitrag nahezu abgedeckt werden.</p> <p>Durch den Kantonsbeitrag nicht abgedeckt sind die für den Vollzug der Vereinigung zwischen Juli 2007 und 31. Dezember 2009 einmalig anfallenden Projektkosten, für welche ein Kredit von CHF 2 Mio. beantragt wird.</p> <p>Die zu realisierenden Synergiegewinne von jährlich wiederkehrenden CHF 12 Mio. entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1,8% des konsolidierten Gesamtaufwandes (Stand 2005) – knapp 2,5% des konsolidierten Aufwandes ohne Zinsen, Abschreibungen, Einlagen und interne Verrechnungen (Stand 2005) – knapp 5% des Netto-Konsumaufwandes (Stand 2005) <p>Das Synergieziel von CHF 12 Mio. ist ehrgeizig, kann aber insbesondere durch entsprechende Einsparungen beim Personal-, Sach- und Finanzaufwand erreicht werden.</p> <p>Der Stellenplan der vereinigten Gemeinde* umfasst, ohne Lehrkräfte, ca. 1'790 Stellen. 50 oder knapp 3% davon sollen über die normale Fluktuation und über Pensionierungen abgebaut werden. In dieser Darstellung nicht berücksichtigt sind Steuermehrerträge, die sich aus dem erwarteten volkswirtschaftlichen Nutzen der Vereinigung (tieferer Steuersatz in Littau, mehr Entwicklungspotenzial der vereinigten Gemeinde) ergeben.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
		<p>Diese sind zum heutigen Zeitpunkt schwierig zu quantifizieren. Die fusionsbedingten Mehrbelastungen sollen – wie aufgezeigt – vollständig kostenseitig kompensiert werden, sodass alle künftigen Mehrerträge zu einer zusätzlichen Verbesserung führen.</p> <p>* Stand per 1. Januar 2006: Littau: 214.85 Stellen Luzern: 1'574.6 Stellen</p>
Art. 34 Übernahme von Aktiven und Passiven		
<p>Die Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinde Littau gehen per 1. Januar 2010 mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Gemeinde Luzern über.</p>		
Art. 35 Grundstücke		
<p>Die Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Gemeinde Littau sind, gehen per 1. Januar 2010 ins Eigentum der vereinigten Gemeinde Luzern über. Die Grundstücke sind im Anhang 6 aufgelistet.</p>		
Art. 36 Buchhaltung		
<p>Die Buchhaltungen der beiden bisherigen Gemeinden Littau und Luzern werden per 1. Januar 2010 zusammengeführt.</p>		
Art. 37 Rechnungsprüfung		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsprüfung gemäss Gemeindegesetz für die vereinigte Gemeinde Luzern erfolgt durch das Finanzinspektorat der bisherigen Gemeinde Luzern als selbstständiges und unabhängiges Fachorgan der Verwaltung. 2 Das Finanzinspektorat prüft die Rechnungen der Gemeinde Littau und der Gemeinde Luzern für das Rechnungsjahr 2009 zuhanden des Parlaments der vereinigten Gemeinde Luzern. 		
Art. 38 Rechnungsabnahme		
<p>Für die Abnahme der Rechnungen 2009 der bisherigen Gemeinden Littau und Luzern ist der Grosse Stadtrat der vereinigten Gemeinde Luzern zuständig.</p>		

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 39 Voranschlag		
<p>1 Der Voranschlag für das Jahr 2010 wird durch den Gemeinderat von Littau und den Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet.</p> <p>2 Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2010 für die vereinigte Gemeinde Luzern erfolgt Anfang 2010 durch den Grossen Stadtrat der vereinigten Gemeinde Luzern.</p>		<p>Da dieses Vorgehen nicht den Vorgaben des Gemeindegesetzes entspricht, wurde es mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Luzern abgestimmt (siehe auch Kap. 5.2. im B+A).</p>
Art. 40 Finanz- und Aufgabenplan		
<p>1 Der Finanz- und Aufgabenplan für die Jahre 2010 bis 2014 wird durch den Gemeinderat von Littau und den Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet.</p> <p>2 Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan 2010–2014 für die vereinigte Gemeinde Luzern erfolgt Anfang 2010 durch den Grossen Stadtrat der vereinigten Gemeinde Luzern.</p>		

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
<i>Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge</i>		
Art. 41 Kommunale Erlasse		
<p>1 Für die vereinigte Gemeinde Luzern gelten die Erlasse der bisherigen Gemeinde Luzern, insbesondere die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999.</p> <p>2 Die Erlasse der Gemeinde Littau werden unter Vorbehalt des folgenden Absatzes auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.</p> <p>3 Für das Gemeindegebiet Littau bleiben folgende Erlasse in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde Luzern geschaffen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Zonenreglement • Strassenreglement • Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Gemeindegebiet Littau betreffen (z. B. Quartierheizung Staffelnhof, Solidaritätsfonds des Alterszentrums Staffelnhof, Hausordnungen für die Schulhäuser und andere öffentliche Gebäude) <p>4 Für die Gebühren gelten ab dem Zeitpunkt der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2010, die Regelungen und Ansätze der Gemeinde Luzern.</p>	<p>Der Solidaritätsfonds des Alterszentrums Staffelnhof bleibt zweckgebunden bestehen. Die per 31. Dezember 2009 saldierten Fondsmittel werden weiter für das Alterszentrum Staffelnhof bzw. dessen Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt. Für die weitere Fondsverwaltung nach dem 1. Januar 2010 kann das Fondsreglement den generellen Fondsrichtlinien der Gemeinde Luzern angepasst werden.</p>	<p>Für die vereinigte Gemeinde Luzern gilt ab dem 1. Januar 2010 die Gemeindeordnung der bisherigen Gemeinde Luzern. Die per 1. Januar 2010 neu gewählte Legislative revidiert im Verlaufe des Jahres 2010 die Gemeindeordnung. Ab dem 1. Januar 2011 gilt dann die neue, revidierte Gemeindeordnung.</p> <p>Was die Gebühren anbetrifft, haben vertiefte Untersuchungen gezeigt, dass die Vereinigung zu keiner generellen Erhöhung des Gebührenniveaus führen wird.</p> <p>Durch die Übernahme der Reglemente der Gemeinde Luzern wird es jedoch für die Haushalte in Littau zu kleineren reglementsbedingten Anpassungen kommen. Erhöhungen und Verbilligungen werden sich jedoch in der Summe praktisch kompensieren.</p>
Art. 42 Gemeindeverbände und Gemeindeverträge		
<p>Die vereinigte Gemeinde Luzern tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinde Littau an.</p>		

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Art. 43 Verträge		
Die vereinigte Gemeinde Luzern tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinde Littau an.		
Schlussbestimmungen		
Art. 44 Zustandekommen		
Der Fusionsvertrag kommt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten in gesonderten Abstimmungen in den Gemeinden Littau und Luzern zustande. Vorbehalten bleibt der Beschluss des Grossen Rates des Kantons Luzern über das Gesetz zur Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern.		
Art. 45 Hängige Geschäfte		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die vereinigte Gemeinde Luzern führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Gemeinden weiter. 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit allen hängigen Geschäften übergeben. 		
Art. 46 Vollzug Umsetzung		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern der bisherigen Gemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt. 2 Sie sind insbesondere für das Einhalten der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Zusammenführung der beiden Gemeinden wird durch eine spezifische Projektorganisation und einen professionell begleiteten Organisationsentwicklungsprozess unterstützt: Nur so können die möglichen Synergien realisiert und die verschiedenen Prozesse und Kulturen gemeinsam vereinheitlicht werden. Die Organe der Projektorganisation werden paritätisch zusammengesetzt, soweit dies sinnvoll und möglich ist. 2 Die Projektorganisation koordiniert die Umsetzungsprojekte und Aktivitäten aller Verwaltungsbereiche und stellt sicher, dass die für die Vereinigung gesteckten Ziele termingerecht erreicht werden. 	<p>Die Projekte für das Zusammenführen der beiden Verwaltungen werden bereits im Herbst 2007 unmittelbar nach der Volksabstimmung gestartet, damit die neue Organisation ab dem 1. Januar 2010 reibungslos funktionieren kann.</p> <p>Die erfolgreiche Umsetzung dieser Projekte ist Voraussetzung für das Realisieren der geplanten Synergien.</p>

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
	3 Die in Art. 33 festgehaltenen finanzpolitischen Vorgaben für die Vereinigung sind der verbindliche Rahmen für die Projektarbeit.	
Art. 47 Weitere Vertragsbestandteile		
Die dem Fusionsvertrag beigelegten Inventare über die von der Vereinigung betroffenen Grundstücke, die Listen der Reglemente der beiden Gemeinden, die Listen der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, die Listen der Gemeindeverträge und die Listen der Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden bilden einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages.		
Art. 48 Kostenverteiler		
Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis zum 31. Dezember 2009 anfallen, werden von den beiden Gemeinden anteilig getragen. Der Schlüssel entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (ständige Wohnbevölkerung; Littau 16'020 / Luzern 57'491) der beiden Gemeinden per 31. Dezember 2005 (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Luzern). Sonderregelungen bleiben vorbehalten.		Der angewendete Schlüssel für die Kostenverteilung entspricht in etwa einem Verhältnis von 2 (Littau) zu 7 (Luzern).
Art. 49 Anzahl Exemplare		
Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die fusionierenden Gemeinden und ein Exemplar zuhanden des Kantons Luzern.		

Fusionsvertrag	Absichtserklärung der Exekutiven	Kommentar
Anhang		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Plan der fusionierten Gemeinde 2 Gemeindewappen der fusionierten Gemeinde 3 Listen der ständigen Kommissionen 4 Listen der bestehenden nicht ständigen Kommissionen 5 Listen der bestehenden Reglemente und Verordnungen 6 Listen der gemeindeeigenen Grundstücke 7 Listen der bestehenden Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden 8 Listen der Gemeindeverträge 9 Prognostizierter Finanzplan 2010–2016 der vereinigten Gemeinde Luzern 		<p>Die Anhänge 1 bis und mit 8 sind in der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei Littau und in der Stadtkanzlei Luzern einzusehen.</p> <p>Der prognostizierte Finanzplan 2010–2016 ist im Anhang 3 zum Bericht und Antrag zu finden.</p>

4. Finanzen

4.1. Finanzpolitische Vorgaben

Schon zu Beginn des Prozesses zur Erarbeitung des Fusionsvertrages hat die Projektsteuerung verbindliche Leitlinien vorgegeben. In Bezug auf die Finanzen machte sie folgende Vorgaben:

- Der Steuerfuss des fusionierten Gemeinwesens übersteigt den jetzigen der Stadt Luzern von 1,85 Einheiten nicht. Die Fusion löst keine Steuererhöhung aus.
- Die Gesamtverschuldung des fusionierten Gemeinwesens wird durch den Zusammenschluss nicht erhöht.
- Die Bürgernähe bleibt nach der Fusion gewahrt, der Umfang und die Qualität der Dienstleistungen mindestens erhalten.
- Aufgrund der Fusion werden grundsätzlich keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen. Synergiegewinne werden durch den Abbau von Stellen erzielt, die durch normale Fluktuation und durch Pensionierungen frei werden.

Auf Basis der Ergebnisberichte der Fachgruppen simulierte die Fachgruppe Finanzen verschiedene Szenarien und zeigte damit auf, dass finanzpolitische Vorgaben notwendig sind, damit die von der Projektsteuerung vorgegebenen Leitlinien eingehalten werden können.

Ausgehend von einer kostenneutralen Fusion verabschiedete die Projektsteuerung folgende Planvorgaben:

Senkung Steuerfuss auf das Niveau von Luzern => Steuerertragsausfall	CHF 7 Mio.	(tieferer Steuersatz im Ortsteil Littau)
Erhöhung Abschreibungen	CHF 2 Mio.	(Anpassen Abschreibungen Littau an Praxis Luzern)
Leistungsausbau	CHF 3 Mio.	(Angleichen Leistungen)

zu kompensieren mit

Synergien	CHF 12 Mio.
-----------	-------------

Mit der Zustimmung zum Fusionsvertrag wird die Kompensation der Steuerertragsausfälle, der erhöhten Abschreibungen und der Kosten für den Leistungsausbau zum rechtsverbindlichen Rahmen für den Umsetzungsprozess (Art. 33 des Fusionsvertrages; vgl. auch den Hinweis in der Absichtserklärung zu Art. 46). Die Teilprojekte in den einzelnen Aufgabenbereichen werden entsprechende Vorgaben erhalten. Erst in den konkreten Umsetzungsprojekten können die Arbeiten geleistet werden, die zur verbindlichen Konkretisierung der Synergien bzw. Einsparungen notwendig sind. Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern sind aber überzeugt, dass diese Vorgabe umsetzbar ist. Dafür sprechen:

- die Relationen: Gesamtumsatz der fusionierten Gemeinde von ca. 700 Mio. Franken; die erforderlichen 12 Mio. Franken entsprechen rund 1,7% des Umsatzes,
- der Zeitraum für die Umsetzung: die Synergien/Einsparungen sind verteilt über 6 Jahre zu erreichen; pro Jahr müssen also im Durchschnitt weniger als 0,3% des Gesamtumsatzes gespart werden,

- die Erfahrung der Stadt Luzern mit ähnlichen Prozessen, sei es im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung, sei es im Rahmen gesonderter Projekte,
- der grobe Vergleich mit anderen Fusionsprojekten,
- erste grobe Überlegungen zu Synergie- und Einsparungsfeldern.

Nachstehend eine Schätzung der verschiedenen Synergie- und Einsparungsfelder:

Personalaufwand: Vorgabe: Abbau von 50 Stellen	CHF 5,5–6,5 Mio.
Sachaufwand: Folgekosten Personalreduktion und weitere Positionen	CHF 1,5–2,5 Mio.
Finanzaufwand: Gemeinsame Schuldenbewirtschaftung	CHF 0,5–1 Mio.
Abschreibung Bilanzfehlbetrag: Wegfall wegen Eliminierung Bilanzfehlbetrag	CHF 1 Mio.
Übrige Positionen (noch nicht spezifiziert)	CHF 1–3,5 Mio.

4.2. Kosten der Fusion

Der grosse Teil der Mehrbelastungen fällt sofort auf den Fusionszeitpunkt an. Weil mit den Umsetzungsarbeiten unmittelbar nach der Zustimmung zur Fusion begonnen werden soll, kann auch ein Teil der Synergien bereits ab 2010 wirksam werden. Ein beträchtlicher Teil der Synergien bzw. Einsparungen sowie auch des Leistungsausbaus wird aber mit zeitlicher Verzögerung wirksam werden. Somit ergeben sich über den Zeitraum 2010–2016 ungedeckte kumulierte Nettokosten von 21 Mio. Franken.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Steuerertragsausfall	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0
Erhöhung Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Leistungsausbau	1.0	1.3	1.7	2.0	2.3	2.7	3.0
Synergien/Einsparungen	4.0	5.3	6.7	8.0	9.3	10.7	12.0
Nettokosten	6.0	5.0	4.0	3.0	2.0	1.0	0.0
kumulierte Nettokosten	6.0	11.0	15.0	18.0	20.0	21.0	21.0

Die kumulierten Nettokosten der Fusion sollen durch den vom Regierungsrat des Kantons Luzern beim Grossen Rat beantragten Unterstützungsbeitrag von 20. Mio. Franken gedeckt werden.

In der obigen Kostenberechnung nicht enthalten ist der mit diesem B+A beantragte Projektkredit für die Umsetzung der Fusion.

4.3. Finanzplanprognose 2010–2016

In den Vernehmlassungsunterlagen (Register 6) sind die finanziellen Auswirkungen der Fusion in einer Tabelle dargestellt, welche sich auf die fusionsbedingten Veränderungen konzentriert. Die Ausgangsplanungen der beiden Gemeinden sind in dieser Tabelle nur insofern berücksichtigt, als die Planungssaldi übernommen und weitergeführt wurden.

Von den wesentlichen Zahlen und Aussagen her ist die Tabelle in den Vernehmlassungsunterlagen identisch mit der etwas vereinfachten oben stehenden Tabelle (siehe Kap. 4.2.).

Für den vorliegenden B+A wurde nun eine vollständig konsolidierte Finanzplanprognose erstellt. Dies erlaubt etwas genauere und spezifischere Berechnungen, wenngleich Prognosen über einen so langen Zeitraum (völlig unabhängig von der Fusionsfrage) mit vielen Unsicherheiten behaftet sind. Ausserdem werden mit dieser Darstellung die Relationen zwischen dem gesamten Finanzhaushalt und den fusionsbedingten Veränderungen deutlicher.

Um die Auswirkungen der verschiedenen Plangrössen auf die Finanzplanprognose 2010–2016 aufzuzeigen, wurden mehrere Modelle (A bis D) berechnet. In der nachfolgenden Tabelle ist markiert, welche Plangrössen in den einzelnen Modellen berücksichtigt sind.

Berücksichtigte Plangrössen	Modell =>	A	B	C	D
Integration der Planungen Littau und Luzern (Basis Planjahr 2010) und Extrapolation bis 2016		X	X	X	X
Fusionsbedingte Mehrbelastungen (Steuerertragsausfall, höhere Abschreibungen, Leistungsausbau)			X	X	X
Synergien/Einsparungen				X	X
Kantonsbeitrag					X

Die Ergebnisse der Berechnungen der Modelle A bis D sind aus Anhang 3 zu diesem B+A, Seiten 48 und 49, ersichtlich.

Ausschlaggebend ist der Vergleich zwischen dem Modell A und dem Modell D.

Das **Modell A** konsolidiert die Finanzplanprognosen von Littau und Luzern **ohne** Berücksichtigung von fusionsbedingten Effekten.

In Mio. Franken	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern	279.8	287.7	295.4	303.4	311.6	320.1	328.8
Übrige Steuerpositionen (Gemeindesteuern)	0.1	-3.4	-3.9	-4.7	-5.5	-6.2	-6.2
Ertrag der Nebensteuern (netto)	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7
Aufwand Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	-584.3	-591.8	-600.9	-609.7	-618.6	-627.7	-636.9
Ertrag Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	314.1	317.7	320.9	324.0	327.2	330.4	333.6
Finanzertrag	19.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1
Finanzaufwand	-11.2	-11.2	-11.1	-10.9	-10.6	-9.6	-9.1
Finanzausgleich netto	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Abschreibungen Investitionsplafond	-44.1	-44.2	-44.2	-44.2	-44.2	-44.2	-44.2
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1
Übrige Abschreibungen abzüglich weiterverrechnete Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Vorfinanzierung Mobilität	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
Kantonsbeitrag an Fusion	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Ergebnis	-3.5	-4.1	-2.7	-1.0	1.0	3.9	7.1
Abschreibungen brutto	50.1	50.3	50.3	50.3	50.3	50.3	50.3
Saldo Einlagen / Entnahmen	0.8	4.4	4.9	5.7	6.5	7.1	7.2
Selbstfinanzierung	47.4	50.6	52.5	55.0	57.8	61.3	64.6
Investitionen netto	-51.9	-48.5	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0
Veränderung der Verschuldung	4.5	-2.1	-3.5	-6.0	-8.8	-12.3	-15.6
	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0	0.0
Verschuldung am Jahresende	199.8	197.7	194.2	188.2	179.4	167.1	151.5

Das **Modell D** konsolidiert die Finanzplanprognosen von Littau und Luzern und **berücksichtigt auch alle fusionsbedingten Effekte**, d. h. alle Mehrbelastungen, die Synergien/Einsparungen und den Kantonsbeitrag. (Eine weitere Tabelle zum Modell D inkl. Vergleich mit den aktuellen Planungszahlen der beiden einzelnen Gemeinden findet sich im Anhang 3, Seite 51.)

In Mio. Franken	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern	272.9	280.6	288.1	295.9	303.9	312.2	320.7
Übrige Steuerpositionen (Gemeindesteuern)	0.1	-3.4	-3.6	-4.4	-5.1	-6.2	-6.2
Ertrag der Nebensteuern (netto)	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7
Aufwand Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	-582.9	-589.4	-597.3	-605.1	-612.8	-620.7	-628.8
Ertrag Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	314.1	317.7	320.9	324.0	327.2	330.4	333.6
Finanzertrag	19.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1
Finanzaufwand	-10.7	-10.7	-10.5	-10.3	-10.0	-9.5	-9.0
Finanzausgleich netto	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Abschreibungen Investitionsplafond	-46.0	-45.5	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übrige Abschreibungen abzüglich weiterverrechnete Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Vorfinanzierung Mobilität	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
Kantonsbeitrag an Fusion	5.0	5.0	4.0	3.0	2.0	1.0	0.0
Ergebnis	-4.3	-3.5	-2.2	-0.7	1.4	3.4	6.5
Abschreibungen brutto	50.9	50.4	50.9	50.9	50.9	50.9	50.9
Saldo Einlagen / Entnahmen	0.8	4.4	4.5	5.3	6.1	7.1	7.2
Selbstfinanzierung	47.4	51.3	53.2	55.5	58.4	61.4	64.6
Investitionen netto	-51.9	-48.5	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0
Veränderung der Verschuldung	4.5	-2.8	-4.2	-6.5	-9.4	-12.4	-15.6
	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0	0.0
Verschuldung am Jahresende	199.8	197.0	192.8	186.3	176.9	164.5	148.9
Veränderung Verschuldung: kumulierte Differenz zu Modell A	0.0	-0.7	-1.4	-1.9	-2.5	-2.6	-2.6

Die entscheidende Aussage des Vergleichs ist:

Die Planergebnisse des Modells D sind praktisch identisch mit den Planergebnissen des Modells A, d. h., die fusionsbedingten Mehrbelastungen werden vollständig aufgefangen.

Bei den prognostizierten Planwerten ist darauf hinzuweisen, dass es sich insgesamt um konservative und vorsichtige Annahmen handelt, da Effekte aus einer möglichen Dynamisierung des Wachstums der Steuererträge nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der verbesserten Rahmenbedingungen nach einer Fusion und nicht zuletzt aufgrund der deutlichen Senkung der Steuerbelastung auf dem Gebiet der Gemeinde Littau darf aber mit solchen Effekten gerechnet werden.

Nähme man eine Erhöhung des Steuerwachstums um nur 0,2 Prozentpunkte an, wäre die Fusion bereits nach 5 Jahren nicht nur kostenmässig wieder neutral, sondern würde sogar einen "Gewinn" abwerfen. Wird auf der Basis des dargestellten Modells D zusätzlich eine entsprechende Erhöhung des Wachstums eingeführt, beträgt die kumulierte Verbesserung bis 2016 bereits 15 Mio. Franken.

4.4. Gebühren

Da für die Einwohnerinnen und Einwohner neben den Steuern auch die Entgelte in Form von Gebühren wichtig sind, hat die Fachgruppe Finanzen vertieft abgeklärt, welche Konsequenzen die Fusion im Bereich Gebühren mit sich bringt (die detaillierten Untersuchungsergebnisse liegen in der Gemeindekanzlei Littau und der Stadtkanzlei Luzern zur Einsicht auf).

Zusammenfassend kann bestätigt werden, dass kein Bereich ersichtlich ist, bei dem eine Fusion der Gemeinden Littau und Luzern zu einer generellen Erhöhung des Gebührenniveaus führen würde.

Wenn in der Regel, wie vorgesehen, nach 2010 die gültigen Luzerner Regelungen Anwendung finden, führt dies natürlich für die Einwohnerinnen und Einwohner Littaus zu Veränderungen. Aber diese Veränderungen gehen nicht alle in die gleiche Richtung. Es wird Entlastungen und Mehrbelastungen geben.

Bei den ertragreichen und für viele bzw. für alle Einwohnerinnen und Einwohner relevanten Gebühren (Heimtaxen, Kehricht, Abwasser, Musikschule usw.) sind die Ansätze der beiden Gemeinden nahe, teilweise sehr nahe beieinander. Gerade bei diesen Gebühren gibt es nicht eine Bewegung in eine bestimmte Richtung, sondern je nach konkreter Situation kann es für den einen Haushalt eine Entlastung, für den anderen eine Mehrbelastung geben. In der Summe werden die Veränderungen jedoch gering bleiben.

Mit einer gewissen Verteuerung ist auf dem Gemeindegebiet von Littau (sofern die heutigen städtischen Regelungen weiter in Kraft bleiben) für Baubewilligungen, Dauerparkierung, der Nutzung von Spielfeldern, Turnhallen und Schulräumen zu rechnen. Die Littauer Vereine erhalten in der vereinigten Gemeinde Unterstützungsbeiträge nach den gleichen Regeln wie die Luzerner Vereine. Diese Beiträge decken allfällige Mehrkosten für die Infrastrukturbenützung ab.

Die Einnahmen aus Entgelten (Kostenarten 431–434) betragen in Littau (Budget 2006) gut 4 Mio. Franken ohne Heimtaxen und gut 17 Mio. Franken inkl. Heimtaxen. Die detaillierte Untersuchung hat gezeigt, dass viele Tarife gleich bleiben und bei anderen Verschiebungen in beide Richtungen möglich sind. Selbst wenn in der Summe die Entgelte auf dem Gebiet Littaus ansteigen sollten, so ist aufgrund der Detailklärungen und aufgrund des Gesamtumfangs der Gebühren klar, dass diese Mehrbelastung nur einen Bruchteil der Entlastung bei den Steuerzahlungen (rund 7 Mio. Franken) betragen würde.

Nicht völlig auszuschliessen ist, dass einzelne Einwohnerinnen und Einwohner unter dem Strich von einer (leicht) höheren Belastung betroffen sein könnten.

5. Unterstützung durch den Kanton Luzern

5.1. Finanzieller Beitrag

Die Exekutiven von Littau und Luzern haben den Regierungsrat des Kantons Luzern ersucht, die Fusion ihrer Gemeinden mit einem einmaligen finanziellen Beitrag zu unterstützen. Sie sind der Meinung, dass sich der Kanton Luzern in seiner Verantwortung und seinem Interesse an einer gesunden Entwicklung des ganzen Kantons und als Konsequenz seiner Strategie zur Gemeinde-reform an der Bildung einer starken Stadtregion Luzern finanziell beteiligen muss.

Der Kanton hat überdies alle bisherigen Fusionen von Gemeinden finanziell unterstützt bzw. für noch laufende Fusionsprojekte entsprechende Zusagen gemacht.

Eine finanzielle Beteiligung an der Fusion Littau-Luzern und allfälligen weiteren Zusammen-schlüssen mit Agglomerationsgemeinden entspricht zudem dem Gleichbehandlungsgebot aller Gemeinden im Kanton. Es gibt keinen Grund, weshalb das vorliegende Fusionsprojekt anders behandelt werden sollte, auch wenn erstmals zwei Gemeinden der Agglomeration beteiligt sind. Im Gegenteil, dadurch wird ein erster, wichtiger Schritt einer konsequenten Umsetzung des vom Regierungsrat bereits in seinem Legislaturprogramm 2003–2007 formulierten Zieles

"Die grossen Städte sind die Motoren der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwick-lung. Luzern ist dazu noch zu klein. Wir unterstützen daher eine Vergrösserung der Stadt Luzern auf deutlich über 100'000 Einwohner durch den Zusammenschluss von Gemeinden"

gemacht.

Der Regierungsrat steht zu seinem Ziel und hat mit Beschluss Nr. 939 vom 22. August 2006 befunden, beim Grossen Rat des Kantons Luzern mit Dekret einen einmaligen Betrag von 20 Mio. Franken für die Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern zu beantragen. Mit der vom Grossen Rat unterstützten Motion Nr. 738 wurde der Regierungsrat angehalten, dem Par-lament vorgängig zum erwähnten Dekret einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik zu unterbreiten. Dieser Planungsbericht wird zurzeit erarbeitet.

Eine der Grundlagen bildet das Ergebnis der Anfang Januar 2007 fertiggestellten Studie "Starke Stadtregion Luzern". Sie wurde gemeinsam vom Kanton und der Stadt Luzern einer Arbeitsgemeinschaft unter Leitung der Firma Ernst Basler + Partner in Auftrag gegeben. An der Studie hat auch der Verein LuzernPlus mitgewirkt.

Die Ergebnisse der Studie (Zusammenfassung, siehe Kap. 7.3.) bestätigen einerseits die dem Fusionsprojekt Littau-Luzern unterlegten Ziele und Strategien und zeigen andererseits auch auf, welche Vorteile eine starke Stadtregion Luzern dem Kanton und den übrigen Gemeinden bringt.

In der Session des Grossen Rates vom März 2007 soll, zusammen mit dem Planungsbericht, das Dekret für den Unterstützungsbeitrag von 20 Mio. Franken vorgelegt und beschlossen werden. Läuft der Prozess wie geplant, kennen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Littau und Luzern somit bis zu ihrem Entscheid an der Urne am 17. Juni 2007 die Haltung des Grossen Rates des Kantons Luzern.

Was die Zustimmung des Grossen Rates zum Unterstützungsbeitrag betrifft, sind die beiden Exekutiven von Littau und Luzern optimistisch, haben sich doch mit Ausnahme der SVP-Fraktion alle anderen Fraktionen des Grossen Rates (CVP, FDP, SP, GB) im Rahmen der Diskussion der erwähnten Motion Nr. 738 grundsätzlich positiv zur Fusion von Littau und Luzern ausgesprochen.

Die Exekutiven von Littau und Luzern gehen nach diesen Ausführungen davon aus, dass der Kanton den nachgesuchten Beitrag sprechen wird.

Von der Fusion von Littau und Luzern als bedeutendem Schritt in Richtung einer starken Stadtregion, eines starken Zentrums, profitieren der Kanton und die übrigen Gemeinden in einem wesentlichen Masse.

5.2. Rechtliche Voraussetzungen für den Vollzug der Fusion

Stimmen die Stimmbevölkerungen von Littau und Luzern anlässlich der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 der Fusion der Gemeinden Littau und Luzern zu, wird dieser Beschluss durch den Kanton nachvollzogen, indem der Grosse Rat ein vom Regierungsrat vorbereitetes spezifisches Gesetz zur Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern verabschiedet. Dieses regelt die Modalitäten des Vollzuges. Dazu gehören auch die Bestimmungen über die Vorbereitung und Verabschiedung des Voranschlages für das Jahr 2010.

6. Umsetzung

In den nachfolgenden Kapiteln wird aufgezeigt, wie das Projekt für die Umsetzung der Fusion organisiert und finanziert werden soll.

6.1. Projektauftrag

Der in Kap. 6.2. dargestellten Projektorganisation wird der nachfolgende Projektauftrag erteilt:

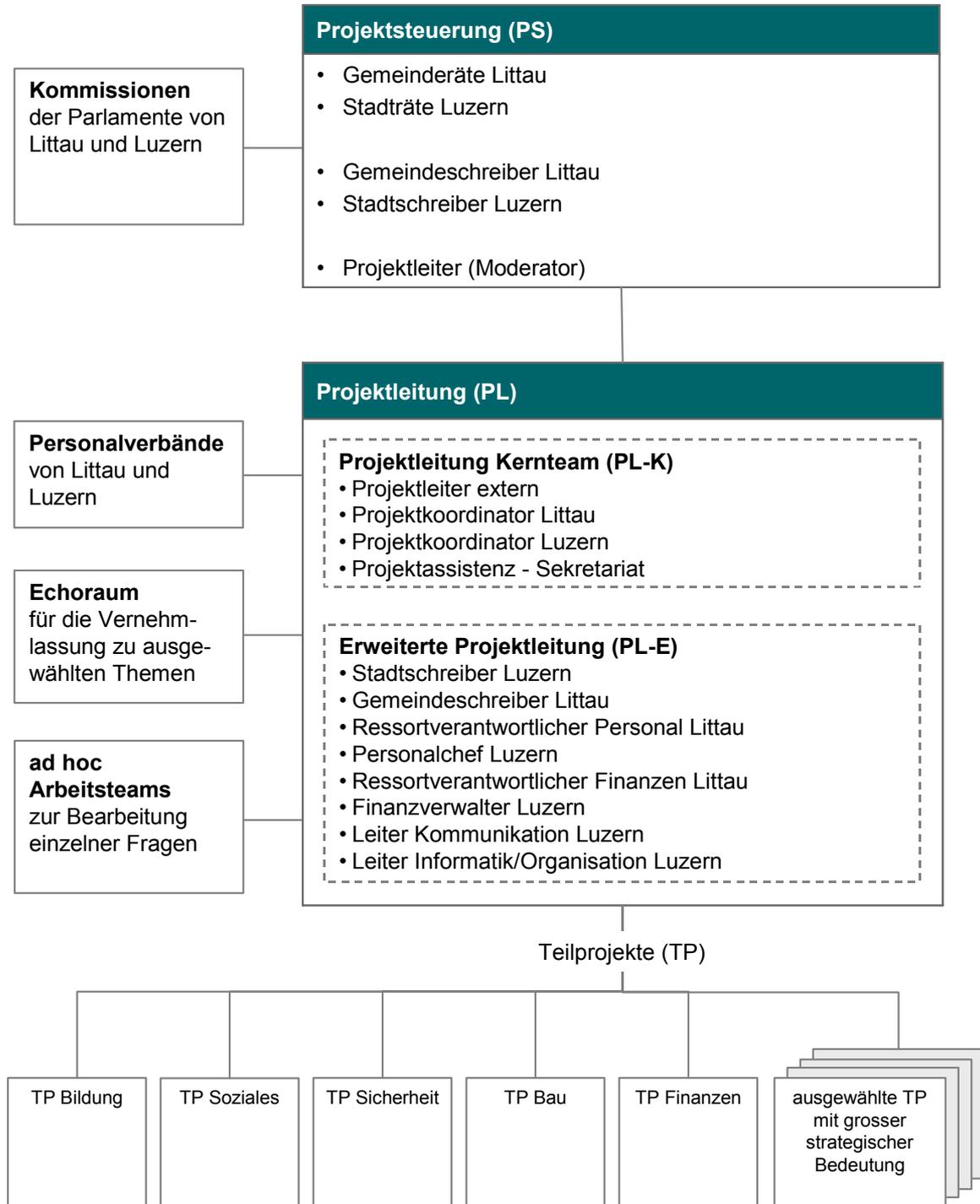
Umsetzen der Fusion der Gemeinden Littau und Luzern nach den Vorgaben und Bestimmungen des Fusionsvertrages und der Absichtserklärung der Exekutiven auf den 1. Januar 2010 im Rahmen des bewilligten Projektkredites.

Dazu sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Bei der Zusammenführung der beiden Verwaltungen gilt als Zielstruktur die Organisation der Stadt Luzern mit fünf Direktionen.
2. Die Synergievorgaben (Kosteneinsparungen) gemäss Fusionsvertrag sind konsequent zu realisieren und laufend nachzuweisen.
3. Für die definierten Teilprojekte werden präzise Vorgaben für die zu erzielenden Kosteneinsparungen festgelegt und deren Realisierung überwacht.
4. Die Informatiksysteme sind so zu migrieren, dass die vereinigte Verwaltung ab dem 1. Januar 2010 mit einem einheitlichen System arbeiten kann.
5. Für Personalanliegen in der Umsetzungsphase (Juli 2007 bis Dezember 2009) ist für die Mitarbeitenden der Verwaltungen sowohl in Littau als auch in Luzern eine Auskunftsstelle einzurichten. Diese hat auch auf das Einhalten der vereinbarten personalpolitischen Leitlinien zu achten und kann in allen Personalfragen bei den Projektleitungsgremien vorstellig werden.
6. Bei der Benennung der Mitglieder der Projektorganisation ist, so weit wie möglich, auf eine Vertretung von Frauen zu achten.
7. Die Projektgremien sind paritätisch zusammensetzen.
8. Das Projektcontrolling obliegt dem Projektleiter.

6.2. Projektorganisation

Für die Phase der Umsetzung sind die nachfolgend dargestellten Projektorgane verantwortlich:



Grundsätzlich werden die verschiedenen Organe paritätisch besetzt, d. h. gleichmässig mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinden Littau und Luzern bestückt. Sind es seitens Luzern vor allem die Leiter der Stäbe und Dienstabteilungen, welche in der Projektleitung und der Leitung der Teilprojekte Verantwortung übernehmen, sind seitens Littau die Gemeinderäte an vorderster Front im Einsatz. So nehmen die verantwortlichen Exekutivmitglieder für Personal und Finanzen in der erweiterten Projektleitung Einsitz.

Die Projektsteuerung, in welche die beiden Exekutiven von Littau und Luzern komplett Einsitz nehmen, gibt Ziele sowie Rahmenbedingungen vor und fällt alle strategischen Entscheide.

Ein starkes Projektleitungs-Kernteam, geführt durch einen externen Projektleiter, setzt die Vorgaben um, gewährleistet eine zielorientierte, koordinierte Projektarbeit, eine offene, transparente Kommunikation, das Erreichen der definierten Synergieziele und ein aktuelles, mitlaufendes Projektcontrolling.

In der erweiterten Projektleitung sind neben den beiden Schreibern die für die Umsetzung zentralen Querschnittsfunktionen Personal, Finanzen, Kommunikation und Informatik/Organisation vertreten.

Für das Durchführen der eigentlichen Umsetzungsaufgaben übernehmen die pro Direktion eingesetzten Teilprojektleiter die Verantwortung. Den direktionsbezogenen Teilprojekten werden alle Umsetzungsaufgaben zugewiesen, die vornehmlich innerhalb der Direktion ausgeführt werden müssen. Direktionsübergreifende und strategisch wichtige Projekte werden direkt der Projektleitung unterstellt und von dieser eng geführt.

Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der verschiedenen Projektorgane werden von der Projektsteuerung in einem Pflichtenheft festgehalten, welches Bestandteil des Projektauftrages ist.

6.3. Projektvorgehen

Das Umsetzungsprojekt muss bei positivem Ausgang der Volksabstimmungen in Littau und Luzern im Juli 2007 umgehend gestartet werden.

Es ist das erklärte Ziel, die beiden Verwaltungen bis zum 31. Dezember 2009 komplett zusammenzuführen und alle damit zusammenhängenden Fragen zu klären. Dazu gehört auch die Vereinheitlichung der Informatiksysteme, sodass ab dem 1. Januar 2010 alle Verwaltungsbereiche mit einem System arbeiten können.

Dabei sind mit dieser Zusammenführung die in der Finanzplanung anvisierten Synergieziele zu erreichen. Bereits für das Jahr 2010 sind Synergien bzw. Kosteneinsparungen von 4 Mio. Franken zu realisieren.

6.4. Projektkredit

6.4.1. Grundsatz

Die Umsetzung der Fusion im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 erfordert verschiedene Leistungen, welche durch die Gemeinden Littau und Luzern zu finanzieren sind. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die internen und externen Projektleistungen über einen mit diesem B+A beantragten Projektkredit und alle anderen fusionsbedingten, im Laufe der Umsetzung anfallenden Investitionen und Leistungen über die Laufende Rechnung zu finanzieren sind.

6.4.2. Projektkredit

Für die Finanzierung der im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 zu erbringenden internen und externen Projektleistungen wird der folgende Projektkredit beantragt:

Kategorie	Rubrik	Budget (in Tsd. CHF)
Interne Projektleistungen	Intern für das Fusionsprojekt freigestellte Mitarbeiter/innenressourcen, die projektbezogen beschafft bzw. temporär ersetzt werden müssen.	500
Externe Projektleistungen	Projektleitung	375
	Assistenz und Sekretariat Projektleitung	500
	Projektkommunikation (intern/extern)	100
	Fachberatung Teilprojekte (z. B. Zusammenlegung Tiefbauamt / Werkdienst; Zusammenlegung Informatik usw.)	250
	Rechtsberatung	50
	Spesen	100
Unvorhergesehenes	Reserve	125
Total Projektkredit		2'000

Die Aufteilung der Projektkosten erfolgt gemäss dem im Fusionsvertrag vereinbarten Schlüssel.

6.4.3. Laufende Rechnung

Die übrigen fusionsbedingten Investitionen, Kosten und Erträge werden in die rollende Finanz- und Aufgabenplanung einbezogen und über die Laufende Rechnung verbucht.

Kategorie	Rubrik	Finanzierung
Investitionen	Fusionsbedingte Investitionen für Infrastruktur (z. B. Anpassung Büroräume, Zusammenlegung von Organisationseinheiten usw.)	Finanzplanung und Laufende Rechnung; Aufschlüsselung auf die Gemeinden fallspezifisch gem. jeweiliger Absprache. (Anmerkung: Da die Rechnungen der beiden Gemeinden per 1. Januar 2010 konsolidiert werden, kommt der Aufschlüsselung keine grosse Bedeutung zu.)
Sachaufwände	Fusionsbedingte Kosten, welche im Rahmen der Umsetzung anfallen (z. B. Change-Management (Team-Entwicklung), Schulung von Mitarbeitenden, Kosten für personelle Sondermassnahmen usw.)	Laufende Rechnung; Aufschlüsselung auf die Gemeinden fallspezifisch gem. jeweiliger Absprache.
Erträge	Fusionsbedingte Synergiegewinne und Sondererträge, welche im Rahmen der Umsetzung anfallen (z. B. Veräusserung von nicht mehr gebrauchten Anlagen, Mieterträge usw.)	Laufende Rechnung; Aufschlüsselung auf die Gemeinden fallspezifisch gemäss jeweiliger Absprache.

Ab dem Budgetjahr 2008 werden die Planungen der beiden Gemeinden Littau und Luzern durch die Finanzvorstände und -verwaltungen koordiniert. Die entsprechenden Vorarbeiten werden bereits im Mai 2007 eingeleitet.

Finanz- und Aufgabenplanung, Budget und auch Rechnungsabschlüsse werden den Legislativen wie bisher zur Genehmigung vorgelegt. Dabei werden die fusionsbedingten Investitionen, Kosten und Erträge separat ausgewiesen und kommentiert. Dazu wird ab 2007 ein spezifisches Fusionscontrolling etabliert.

7. Erwägungen des Gemeinderates von Littau bzw. des Stadtrates von Luzern

7.1. Politische Wertung der Fusion durch den Gemeinderat von Littau und den Stadtrat von Luzern

Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern haben sich in einem gemeinsamen, partnerschaftlichen Prozess intensiv mit den verschiedenen Fragen und Aspekten der Fusion auseinandergesetzt und dabei auch die Stellungnahmen aus der öffentlichen Vernehmlassung in die Erwägungen einbezogen. Die Resultate dieses Prozesses haben in den Fusionsvertrag und die behördenverbindliche Absichtserklärung der Exekutiven Eingang gefunden.

Die beiden Exekutiven beantragen bei ihren Parlamenten und der Stimmbevölkerung die Zustimmung zur Fusion von Littau und Luzern, weil sie davon überzeugt sind, dass sich damit für die Zukunftsentwicklung der vereinigten Gemeinde neue Perspektiven und Chancen eröffnen, zum Vorteil der Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Fusion der Gemeinden Littau und Luzern hat Signalwirkung für die ganze Region und ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung einer starken Stadtregion Luzern, eines regional und national starken Zentrums in der Zentralschweiz.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern unterstützt das Ziel einer starken Stadtregion Luzern, weil auch er zum Schluss gekommen ist, dass ein starkes Zentrum Luzern für die Entwicklung des Kantons von entscheidender Bedeutung ist.

Die Fusion eröffnet klare Chancen:

- **Mehr Gewicht auf Kantons- und Bundesebene** im Wettbewerb mit anderen Städten und Regionen
- **Dynamischere Entwicklung, d. h.** Wachstumseffekte durch Neuansiedelungen infolge einer attraktiven Steuerpolitik
- **Zukunftsgerichtete Verkehrs- und Raumplanung** über Gemeindegrenzen hinaus
- **Attraktives Dienstleistungsangebot** auf dem ganzen Gebiet der vereinigten Gemeinde nach einheitlichen Standards
- **Demokratiegewinn durch vereinfachte Entscheidungsstrukturen:** Im eigenen Lebensraum mitgestalten und mitbestimmen; vermehrte Übereinstimmung von politischen Einflussmöglichkeiten und dem gelebten Agglomerationsraum
- **Abbau von Doppelspurigkeiten:** Straffen der Verwaltungsstrukturen und -prozesse; Verhindern von Doppelspurigkeiten insbesondere im Investitionsbereich.

Die Fusion ist kostenneutral:

Die jährlichen fusionsbedingten Mehrbelastungen von 12 Mio. Franken werden durch entsprechende Kosteneinsparungen (Synergien) kompensiert. Damit dies erreicht werden kann, müssen die im Fusionsvertrag vereinbarten finanzpolitischen Vorgaben konsequent umgesetzt werden. Darüber hinaus kann damit gerechnet werden, dass die Fusion mittelfristig zu Neuansiedlungen und damit zu einem höheren Steueraufkommen führen wird.

Die Fusion löst auch Befürchtungen aus:

Emotionale Argumente, wie der Verlust von Identität und Bürgernähe, eine stärkere Anonymisierung oder weniger Gehör für Quartieranliegen, werden am meisten vorgebracht. Die beiden Exekutiven nehmen diese Anliegen ernst und haben deshalb bei der Erarbeitung des Fusionsvertrages den Grundsatz, dezentrale Quartierstrukturen so weit wie möglich zu erhalten, konsequent berücksichtigt.

Die Ergebnisse der breit durchgeführten öffentlichen Vernehmlassung bestätigen die Exekutiven in ihrer Einschätzung, sprach sich doch eine klare Mehrheit der sich an der Vernehmlassung beteiligenden Privatpersonen und Institutionen für eine Fusion und die sich damit eröffnenden Perspektiven aus.

Die Ziele und Strategien des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern werden ebenfalls durch die Ergebnisse der vom Kanton und der Stadt Luzern in Auftrag gegebenen Studie "Starke Stadtregion Luzern" untermauert. Sie bestätigt die Analysen und Überlegungen der beiden Exekutiven und schlägt als Fazit den Zusammenschluss aller Gemeinden der Region zu einer starken Stadtregion Luzern vor.

Die Studie wurde allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern von Littau und Luzern abgegeben.

Eine Zusammenfassung ist in diesem B+A in Kap. 7.3. dargestellt.

7.2. Antworten auf wichtige, im Zusammenhang mit der Fusion gestellte Fragen

Sitzgarantie in der Exekutive

Wie kann das Littauer Know-how auf Exekutivebene für die vereinigte Gemeinde sichergestellt werden? Was spricht für, was gegen eine Sitzgarantie?

Eine Sitzgarantie zugunsten einer Littauer Vertretung ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist allerdings das Schaffen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf Stufe Kanton.

Nach Auffassung des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern überwiegen jedoch die Nachteile einer Sitzgarantie.

Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern vertrauen darauf, dass die Parteien Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen werden, die willens sind, die weitere Umsetzung der Vereinigung auch nach 2010 im Sinn und Geist der getroffenen Vereinbarungen zu unterstützen. Entscheidend aber ist, dass nach einer allfälligen Zustimmung der Stimmberechtigten zu einer Fusion deren Umsetzung über zweieinhalb Jahre, vom Juli 2007 bis Dezember 2009, im Rahmen einer Projektorganisation erfolgt. Diese ist paritätisch zusammengesetzt und wird in der Projektsteuerung und in den Projektleitungsgremien auch Mitglieder des Littauer Gemeinderates umfassen. Damit ist das Littauer Know-how auf Exekutivebene für die zweieinhalb Jahre beanspruchende Entstehungsphase der neuen Stadt, die für den Erfolg der Fusion ausschlaggebend sein wird, sichergestellt.

Für eine Sitzgarantie können folgende Argumente angeführt werden: Im Vordergrund steht bei einer Sitzgarantie die minimale Vertretung einer Minderheit.

Bei der anstehenden Fusionsabstimmung könnten mit einer Sitzgarantie entsprechenden Bedenken eines Teils der Bevölkerung Rechnung getragen und eventuell die Chancen, dass die Stimmberechtigten von Littau einer Fusion zustimmen, erhöht werden.

In einer Übergangsphase ginge es wohl auch darum, ein Zeichen zu setzen, dass zu Beginn des Zusammenwachsens und Zusammenlebens der beiden heute noch selbstständigen Gemeinwesen die bisherige Littauer Politikultur und die bisherigen Littauer Lösungen verstärkt in die neue vereinigte Stadtgemeinde eingebracht werden.

Aus Sicht des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern sprechen folgende Punkte gegen eine Sitzgarantie:

- Stellung innerhalb der Exekutive: Jedes gewählte Mitglied der Exekutive steht in der Gesamtverantwortung bzw. handelt im Interesse des Gemeinwesens (Stadt Luzern) als eines Ganzen. Demgegenüber müsste das mit Sitzgarantie gewählte Mitglied in erster Linie "seinen Ortsteil" vertreten; dies über die politische Haltung bzw. die politischen Parteien hinweg.
- Demokratische Legitimation: Je nach Wahlsystem bzw. Ausgang der Wahl würde ein Mitglied als gewählt erklärt, das weniger Stimmen aufweist als eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat.
- Politik: An erster Stelle steht das Ziel der Fusion. Die Sitzgarantie für ein Exekutivmitglied aus Littau
 - ist eigentlich "fusionsfremd", indem ein Ortsteil besonders behandelt wird;
 - könnte den Ausgang der Abstimmung in Littau zwar positiv, in der Stadt aber eher negativ beeinflussen;
 - könnte sich – je nach Dauer der Übergangslösung – auf das übergeordnete Ziel der Stadt Luzern, weitere Fusionen anzustreben, belastend auswirken.

Nach Würdigung all dieser Aspekte ist im Fusionsvertrag keine Sitzgarantie vorgesehen.

Anzahl Mitglieder Legislative

Sollte die Anzahl der Mitglieder der Legislative im Hinblick auf eine Stadtregion Luzern nicht angepasst und erhöht werden?

Die Fusion der Gemeinden Littau und Luzern ist ein erster Schritt in Richtung einer starken Stadtregion Luzern. Weitere Fusionen mit Agglomerationsgemeinden sollen diesem Schritt folgen. Für den ersten Schritt halten der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder nicht für sinnvoll. Beim Angehen weiterer Fusionen muss die Frage jedoch diskutiert werden. Eine Erhöhung im Zusammenhang mit der Realisierung der Stadtregion Luzern ist denkbar.

Anzahl Mitglieder Exekutive

Sollte die Anzahl der Mitglieder der Exekutive im Hinblick auf eine Stadtregion Luzern nicht angepasst und erhöht werden?

Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern halten eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder der Exekutive, auch im Hinblick auf eine starke Stadtregion Luzern, nicht für opportun. Verschiedene Vergleiche zeigen, dass selbst wesentlich grössere Gemeinwesen mit Exekutiven in der bestehenden Grösse agieren.

Wahlkreismodell für die Wahl der Legislative

Was spricht für, was gegen ein Wahlkreismodell?

Hauptargument für ein Wahlkreismodell ist die gesicherte proportionale Vertretung der Bevölkerung eines geografisch begrenzten Gebietes innerhalb eines Gemeinwesens in der Legislative, in diesem Fall der Ortsteil Littau.

Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern lehnen ein Wahlkreismodell aus denselben Gründen ab wie eine Sitzgarantie (siehe oben).

Die Stadt Luzern hätte nach der Vereinigung mit Littau rund 75'000 Einwohnerinnen und Einwohner und zirka 50'000 Stimmberechtigte. Diese Grössenordnung rechtfertigt die Einführung eines Wahlkreismodells nicht. Dabei würde sich überdies die Frage der Grössenunterschiede der Wahlkreise stellen, stünde doch dem Wahlkreis des Ortsteils Littau mit zirka 10'000 Stimmberechtigten jener der heutigen Stadt Luzern mit zirka 40'000 Stimmberechtigten gegenüber. Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit könnte dadurch verletzt sein. Es müssten daher auch auf dem heutigen Gebiet der Stadt Luzern mehrere Wahlkreise gebildet werden. Dies erachten der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern anlässlich der Vereinigung mit Littau als nicht opportun. Sie bezweifeln auch, ob es möglich wäre, rechtzeitig die nötige Grundlage durch Teilrevision des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen bereitzustellen.

Im Hinblick auf die weiteren angestrebten Fusionen erachten der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern ein Wahlkreismodell auf Stufe Legislative für prüfenswert. Zu beachten ist aber, dass selbst erheblich grössere Städte als Luzern nicht mehrere Wahlkreise kennen (z. B. Bern, St. Gallen, Winterthur, Lausanne).

Nach Würdigung all dieser Aspekte ist im Fusionsvertrag kein Wahlkreismodell vorgesehen.

Schulpflege

Ist es sinnvoll, für nur ein Jahr, d. h. für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010, eine neue Schulpflege zu wählen?

Die optimale Organisation der Schulpflege ist seit geraumer Zeit Gegenstand politischer Diskussionen und Vorstösse sowohl in Littau als auch in Luzern. Die Organisation der Schulpflege ist in der Gemeindeordnung geregelt. Der Fusionsvertrag sieht vor, dass in Littau und Luzern die heutige Gemeindeordnung bis zum 31. Dezember 2009 gültig ist. Nach der Fusion am 1. Januar 2010 gilt für die vereinigte Gemeinde Luzern für ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 2010, weiterhin die heutige Gemeindeordnung von Luzern und damit auch die heutige Organisation der Schulpflege.

Unmittelbar nach der Fusionsabstimmung vom 17. Juni 2007 wird, unabhängig von deren Ausgang, ein Projekt zur Revision der Gemeindeordnung gestartet. Im Zusammenhang mit dieser Revision kann dann auch eine allfällige Reorganisation der Schulpflege politisch diskutiert und entschieden werden.

Kommt es zu einer Fusion der Gemeinden Littau und Luzern, ist geplant, die revidierte Gemeindeordnung für das vereinigte Gemeinwesen im Jahre 2010 in Exekutive und Legislative zu verabschieden und der Bevölkerung zum Entscheid zu unterbreiten, sodass dann ab dem 1. Januar 2011 die revidierte Gemeindeordnung und damit auch die darin vorgesehene Organisation der Schulpflege Gültigkeit hat.

Gemeindehaus Littau

Wie wird das Gemeindehaus Littau nach einer Fusion weiter genutzt?

Es ist vorgesehen, das Gemeindehaus Littau auch nach dem Vollzug der Fusion als Verwaltungsstandort zu nutzen. Es wird deshalb in das Verwaltungsvermögen der vereinigten Gemeinde übergeführt. Im Rahmen der Umsetzung wird geprüft, welche Verwaltungsbereiche an diesem Standort einquartiert werden sollen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die ihre Dienstleistungen bürgernah zu erbringen haben. Diskutiert wurden ein Kundenschalter für Verwaltungsangelegenheiten, Steuerberatung sowie -auskünfte und Einwohnerkontrolle. Ebenfalls verbleiben soll die im Gemeindehaus betriebene BVL-Bibliothek.

Littauerberg

Wie wird abgesichert, dass der Littauerberg entsprechend der verabschiedeten Littauer Strategie zur räumlichen Entwicklung "Chance Littau" genutzt wird?

Schon in den Leitlinien zur Fusion haben der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern bezüglich Raumplanung Folgendes vereinbart:

- Ziel ist eine Gesamtoptimierung unter Einbezug beider Gemeindegebiete.
- In der Raumplanung gilt es, nach Möglichkeit bestehende Bauzonen zu optimieren und bestehende Grün- sowie Landwirtschaftszonen zu schützen.

In Art. 31 Abs. 1 des Fusionsvertrages wird das Weiterverfolgen der Littauer Entwicklungsstrategie "Chance Littau" und deren Einbezug in die neue Bau- und Zonenordnung der vereinigten Gemeinde vertraglich festgeschrieben.

Dezentrale Quartierstrukturen im Ortsteil Littau

Inwieweit bleiben dezentrale Quartierstrukturen im Ortsteil Littau nach der Fusion erhalten?

Dezentrale Quartieraktivitäten sind ausserordentlich wichtig für ein gut funktionierendes Zusammenleben in einer Gemeinschaft, einem Ortsteil. Die dezentralen Quartieraktivitäten sollen deshalb überall dort erhalten und unterstützt werden, wo keine übergeordneten Gründe dagegen sprechen. So ist z. B. vorgesehen, im Gemeindehaus Littau einen Kundenschalter einzurichten, das Vereinsleben in Littau wie bisher aktiv zu unterstützen, die bestehende Organisation der Feuerwehr aufrechtzuerhalten, die polizeiliche Versorgung sicherzustellen usw.

Alterszentrum Staffelnhof

*Muss gegenüber heute mit höheren Heimtaxen gerechnet werden?
Ist sichergestellt, dass Littauerinnen und Littauer ihren Lebensabend im Alterszentrum Staffelnhof verbringen können, wenn sie dies wünschen?*

Das Alterszentrum Staffelnhof wird nach der Fusion weitergeführt, wobei schrittweise die in allen städtischen Alterszentren einheitlich angewendete Taxordnung übernommen wird. Diese ist etwas anders aufgebaut als die heute im Staffelnhof geltende Ordnung, berücksichtigt sie doch bei der Festlegung der Höhe der Taxen das Platzangebot, den Komfort und auch den Ausbaustandard des durch die Bewohnerinnen und Bewohner beanspruchten Raumes. Aufgrund des unterschiedlichen Ansatzes kann es für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner zu geringfügigen Anpassungen der Heimtaxen kommen, wobei sich die Taxen, je nach BESA-Stufe, schon heute nur minimal unterscheiden.

Grundsätzlich stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern alle Alterszentren der vereinigten Gemeinde zur Verfügung, wobei alles daran gesetzt wird, dass der individuelle Platzierungswunsch berücksichtigt werden kann.

Gleiche Richtlinien und Standards auf dem ganzen Gebiet der vereinigten Gemeinde

In welche Richtung werden die Richtlinien und Standards vereinheitlicht? Werden sie in der Regel dem höheren oder dem tieferen Niveau angepasst?

In verschiedenen Bereichen (wie z. B. Öffentlicher Verkehr, Leistungsangebot Schule, Leistungsangebot Verwaltung, Umweltschutz, Leistungen Tiefbauamt usw.) müssen die Richtlinien und Standards der beiden Gemeinden vereinheitlicht werden. Da grundsätzlich kein Leistungsabbau angestrebt wird und ein solcher auch nicht vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass die Vereinheitlichung in der Regel in Richtung des höheren Niveaus erfolgen wird. Vorbehalten bleiben jedoch Anpassungen, welche infolge veränderter politischer, gesellschaftlicher, gesetzlicher oder ökonomischer Rahmenbedingungen unumgänglich sind.

7.3. Studie "Starke Stadtregion Luzern"

Nachstehend ein Originalauszug aus der Zusammenfassung der Grundlagenstudie "Starke Stadtregion Luzern". Die komplette Studie wurde allen Mitgliedern der Legislativen von Littau und Luzern ausgehändigt.

Originalauszug:

Herausforderungen für den Standort Luzern

Für die Stadtregion Luzern präsentieren sich für die mittelfristige Zukunft bedeutende Herausforderungen bezüglich der wirtschaftlichen, der soziodemographischen und der räumlichen Entwicklung:

Mit der Einbettung Luzerns in die polyzentrische Metropolregion Nordschweiz ist ein Zwang zur Positionierung im Standortwettbewerb innerhalb dieses Grossraums verbunden. Die spezifischen Qualitäten und Potenziale des Standortes Luzern müssen herausgearbeitet und optimiert werden.

Ein breites Angebot an hochqualifizierten Arbeitskräften wird zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor. Damit verbunden sind hohe Anforderungen an Luzern als Wissens- und Forschungsstandort mit Universität und Fachhochschule sowie als Wohnstandort mit Qualitäten im Kultur- und Freizeitangebot.

Die starke Steuerkonkurrenz von Kantonen in der Zentralschweiz und Kantonen der Metropolregion Nordschweiz mit tiefen Steuersätzen stellt den Raum Luzern vor erhöhten Handlungsdruck.

Die anhaltende Verkehrszunahme und die Präferenz für den motorisierten Individualverkehr sowie das überproportionale Wachstum des Freizeitverkehrs generieren hohe Staukosten und steigende Kosten für Verkehrsinfrastrukturen sowie erhöhte Lärm- und Luftbelastungen.

Verschiedene Bundespolitiken intensivieren ihre Bestrebungen zur Stärkung der Agglomerationsentwicklung. Die Agglomeration Luzern steht vor der Herausforderung, ihre Interessen gegenüber Bund und auch Kanton im Wettbewerb mit anderen Räumen sichtbar gebündelt zu vertreten.

Die Nachfrage nach Wohnflächen wird auch bei stagnierender Bevölkerungszahl weiter zunehmen, zum einen in attraktiven landschaftsnahen Gebieten an den Agglomerationsrändern, zum anderen in zentralen und hochwertigen Lagen im Zentrum. Der Siedlungsdruck auf die Landschaftsräume wird sich verstärken.

Kleinteilige Stadtregion Luzern versus Vereinigte Stadtregion Luzern

Im Kontext der dargelegten Herausforderungen zeigt die Studie auf, welche institutionellen Zukunftsszenarien in der Stadtregion welche Chancen und Gefahren ergeben. Diese Prüfung von Chancen und Gefahren findet anhand zweier Szenarien statt, die im Sinne von Eckpunkten möglicher institutioneller Entwicklungen verwendet werden:

- Szenario "Kleinteilige Stadtregion Luzern": Die Kleinteilige Stadtregion Luzern basiert auf der Gemeindeautonomie in der inneren Agglomeration (Stadt Luzern und alle Nachbargemeinden). Die Zusammenarbeitsformen aus der Situation im Jahr 2006 haben Bestand.
- Szenario "Vereinigte Stadtregion Luzern": Die Vereinigte Stadtregion Luzern besteht aus der heutigen Stadt Luzern und allen heutigen Nachbargemeinden [Anmerkung: ohne Meggen]. Die Gemeinwesen sind vollständig vereinigt.

Grosse Chancen der Vereinigung – Gefahren der Kleinteiligkeit

Die Arbeit identifiziert vier wesentliche Argumentationsfelder für oder gegen eine Vereinigung: Die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtregion, die finanziellen Auswirkungen einer Vereinigung, Demokratie und Identität sowie die räumliche Entwicklung und die äussere Erscheinung der Stadtregion ("Das Bild der Region").

Die Positionierung im Standortwettbewerb erfordert ein klares Profil und einen einheitlichen Auftritt. Mit den institutionellen Strukturen der Kleinteiligen Stadtregion Luzern und dem damit verbundenen internen Konkurrenzkampf ist eine gemeinsame Profilierung sehr schwierig zu erreichen. Eine überregional erfolgreiche Standortentwicklung übersteigt die Kräfte der einzelnen Gemeinden. Eine verbindliche Abstimmung zwischen den Gemeinden führt zu komplizierten und schwerfälligen Koordinationsprozessen. Die Eigeninteressen der Gemeinden erschweren die Anstrengungen zu einer gemeinsamen Standortentwicklungspolitik.

Bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes wird deutlich, dass eine Vereinigte Stadtregion Luzern eine Reihe von gewichtigen Chancen bringt: zum einen in den Aussenwirkungen durch eine geeinte Stimme in der Bundes- und Kantonspolitik und eine verstärkte Einbindung in die dynamische Metropolregion Nordschweiz. Zum anderen bietet sie in der Innenentwicklung die Möglichkeit eines gemeinsamen Standortmanagements und -marketings und bildet die Basis für ein gemeinsam getragenes Angebot von hochwertigen Zentrumsleistungen.

Die einzelnen Gemeinden in der Kleinteiligen Stadtregion Luzern richten ihr Leistungsangebot und ihre Verwaltungsstrukturen effizient auf ihre spezifischen Bedürfnisse aus. In der Gesamtbeurteilung der Stadtregion Luzern führt dies zu Doppelspurigkeiten. Mit einer wenig koordinierten Angebotserstellung, insbesondere bei kostspieligen Infrastrukturinvestitionen, entstehen zusätzliche Kosten.

In finanzieller Hinsicht ist eine Vereinigung kurzfristig mit zusätzlichen Kosten verbunden. In einer mittelfristigen Perspektive ist es machbar, die steuerlichen Mindereinnahmen einer Vereinigung der Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Emmen, Kriens, Horw, Littau und Luzern durch Synergie- und Wachstumseffekte und einer Überprüfung der heutigen Strukturen und Angebote mindestens zu kompensieren. Eine institutionelle Neugestaltung in der Stadtregion Luzern ist damit eine Investition in die Zukunft. Die Vereinigung mit Meggen wäre finanziell eine grosse Herausforderung für die Stadtregion, sofern das Steuerniveau von Meggen auf die gesamte Stadtregion angewendet werden soll.

Die Wirkungen einer Vereinigung auf den Finanzhaushalt hängen im Wesentlichen von politisch zu beeinflussenden Faktoren ab, wie dem Steuersatz, der Verwaltungsorganisation oder dem Leistungsangebot. Dabei können kundennahe Dienstleistungen auch weiterhin vor Ort in den Quartieren der Vereinigten Stadtregion Luzern angeboten werden. Konsequentes Controlling von Finanzen und Leistungen ist ohnehin auch nach einer Vereinigung nötig.

Aufgrund der möglichen Einsparungen im einstelligen Prozentbereich und den damit verbundenen Unsicherheiten, lässt sich eine Vereinigung in der Stadtregion Luzern mit Synergie- und Wachstumseffekten alleine kaum begründen. Mögliche Synergieeffekte müssen immer im Kontext mit der Überprüfung erbrachter öffentlicher Leistungen und mit weiteren Chancen einer Vereinigung betrachtet werden.

In der Kleinteiligen Stadtregion Luzern führt die zunehmende Zahl von Gremien und interkommunalen Vereinbarungen zu einem unübersichtlichen Geflecht an Beziehungen, deren Steuerung und demokratische Legitimation für die einzelne Bürgerin nur schwer durchschaubar ist. Innerhalb der kleinteiligen Gemeindestrukturen stimmen Handlungs- und Entscheidungsraum immer weniger überein. Politische Entscheide in den einzelnen Gemeinden betreffen in verschiedenen Fällen die gesamte Stadtregion, ohne dass die betroffene Bevölkerung demokratische Mitspracherechte besitzt.

Die Vereinigung bringt den gelebten Agglomerationsraum in Übereinstimmung mit politischen Einflussmöglichkeiten. Dies macht politische Entscheidungsprozesse in der Stadtregion Luzern transparenter.

Aufgrund der Fiskal- und Planungsautonomie in der Kleinteiligen Stadtregion Luzern ist eine verbindliche und gesamtheitlich gesteuerte Siedlungsentwicklung auch bei einer engen Zusammenarbeit schwierig zu erreichen. Bei einer unkoordinierten Zersiedlung in der Kleinteiligen Stadtregion Luzern sind der Erhalt und die Weiterentwicklung von markanten regionalen Grünzügen sowie einem regionalen Freiraumsystem kaum möglich. Die Kontur der Region im Sinne eines wahrnehmbaren Bildes wird damit unscharf, da die Siedlungsflächen die landschaftlichen Komponenten dominieren. Touristinnen und Bewohnerinnen fällt es immer schwerer, das Unverwechselbare der naturräumlichen Attribute in Luzern wahrzunehmen. Die Marke Luzern verwässert.

Die Vereinigung bietet die Chance, dass die Stadtregion Luzern ihre Besonderheiten und Eigenarten bewahrt und sich als zukunftsfähige Region mit hoher Lebensqualität weiterentwickelt. In der Vereinigten Stadtregion Luzern kann eine deutliche Rollen- und Aufgabenteilung zwischen den neu entstandenen Stadtquartieren erfolgen, die ihre eigene Identität und ihr eigenes Quartierleben pflegen und entwickeln können.

Die Notwendigkeit, Emmen und Littau städtebaulich aufzuwerten und die Verkehrsprobleme zu lösen, kann als Anlass genommen werden, um Dienstleistungen und raumgreifende Infrastrukturen zu bündeln und gemeinsam einen Standort von hoher Qualität zu entwickeln. Im Bereich Littau-Emmen-Luzern entsteht eine zentrale Drehscheibe für die Funktionsfähigkeit der Vereinigten Stadtregion Luzern. Öffentliche und private Investitionen können gezielt in diesen Handlungsschwerpunkt gelenkt werden. Die Vereinigte Stadtregion Luzern bringt damit die Kraft auf, diesen Knotenpunkt zu einer attraktiven Torsituation an der Schwelle zur Altstadt und den Seelagen zu entwickeln. Der Handlungsschwerpunkt mit guter verkehrlicher Anbindung und hoher städtebaulicher Qualität verschafft der gesamten Region höhere Erkennbarkeit. Auch die Entwicklungsgebiete in Luzern Süd und Ebikon können durch eine verbindliche und kontinuierliche Begleitung und Qualitätskontrolle durch die Vereinigte Stadtregion Luzern in ihrer Entwicklung optimiert werden.

Eine stärkere Institutionalisierung der Kleinteiligen Stadtregion Luzern ungeeignet

Für eine gemeinsame, abgestimmte Entwicklung wäre neben einer vollständigen Zusammenführung der Gemeinwesen eine stärkere Institutionalisierung der interkommunalen Zusammenarbeit denkbar. Dies könnte in Form einer Regionalkonferenz mit einem Regionalparlament erfolgen, welche verbindliche Entscheidungen beispielsweise in der Kulturpolitik und Verkehrs- und Raumplanung fällen könnte.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass im Falle der Stadtregion Luzern dieser Weg nicht zweckmässig ist, weil sich die Gemeinden in ihrer Autonomie stark beschränken würden, gleichzeitig aber jede für sich verantwortlich bliebe für andere herausfordernde kommunale Politikfelder. Des Weiteren ist die Etablierung einer Regionalkonferenz ein langwieriger und schwieriger Prozess. Die Definition einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionalkonferenz und Gemeinden bedarf einer seriösen Abklärung und einer Aushandlung zwischen den politischen Akteuren. Gewichtige Akteure der Stadtregion Luzern stehen dieser Idee aber äusserst kritisch gegenüber. Ohne die Akzeptanz bei den Akteuren dürfte dieser gemeinsame Kraftakt mit ungewissem Mehrwert nicht gelingen.

Die Vereinigte Stadtregion Luzern als geeignete institutionelle Form für die Zukunft

Die Ausführungen zu den Chancen der Vereinigung der Gemeinden und zu Gefahren der Kleinteiligkeit verdeutlichen, dass die Vereinigung grundsätzlich als geeignete institutionelle Form für die Zukunft anzustreben ist.

8. *Antrag*

Der Stadtrat beantragt Ihnen, gestützt auf die vorgegangenen Ausführungen,

zuhanden der Stimmberechtigten

- dem Vertrag über die Fusion der Gemeinde Littau und der Gemeinde Luzern zuzustimmen und für die Umsetzung der Fusion einen Kredit in der Höhe von 2 Mio. Franken (städtischer Nettoanteil: 1,565 Mio. Franken) zu bewilligen,
- bei einer Fusion der Gemeinde Littau und der Gemeinde Luzern auf den 1. Januar 2010 die Amtsdauer des Grossen Stadtrates, des Stadtrates, des Urnenbüros, der Friedensrichterin und der Schulpflege bis 31. Dezember 2009 zu verlängern.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 17. Januar 2007

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 3 vom 17. Januar 2007 betreffend

Fusion Littau-Luzern,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 60 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten

I.

1.

Dem Vertrag über die Fusion der Gemeinde Littau und der Gemeinde Luzern wird zugestimmt.

2.

Für die Umsetzung der Fusion wird ein Kredit in der Höhe von 2 Mio. Franken (städtischer Nettoanteil: 1,565 Mio. Franken) bewilligt.

II.

Bei einer Fusion der Gemeinde Littau und der Gemeinde Luzern auf den 1. Januar 2010 wird die Amtsdauer des Grossen Stadtrates, des Stadtrates, des Urnenbüros, der Friedensrichterin und der Schulpflege bis 31. Dezember 2009 verlängert.

III.

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 26. April 2007

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Cony Grünenfelder
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber



*Liste der Institutionen, die an der Vernehmlassung
teilgenommen haben*

An der Vernehmlassung haben folgende Institutionen teilgenommen:

Institution	Haltung zur Fusion
Mitglieder Parlamente, Parteien	
FDP-Fraktion Einwohnerrat von Littau	Positiv
Chance 21	Negativ
CVP Stadt Luzern	Positiv
CSP	Positiv
CVP Littau-Reussbühl	Positiv
FDP	Positiv
Grüne Luzern	Positiv
Junge Grüne Luzern	Positiv
SP Stadt Luzern	Positiv
SP Littau-Reussbühl	Positiv
SVP Luzern	Negativ
SVP Littau	Negativ
Quartierorganisationen	
BaBeL Luzern	Positiv
Quartiergemeinschaft Sternmatt Luzern	Positiv
Quartierverein Hochwacht	Positiv
Quartierverein Kleinstadt	Positiv
Quartierverein Säli-Bruch-Obergütsch	Positiv
Sentitreff	Unentschieden**
Stadträtliche Kommissionen, Gemeindebehörden	
Schulpflege Littau	Positiv
Seniorenrat Luzern	Positiv
Weitere Gemeindeorganisationen	
Katholische Kirchgemeinde Luzern	Positiv
LuzernPlus	Positiv
Weitere Organisationen	
Gewerbeverband Kanton Luzern	Positiv
Wirtschaftsverband Stadt Luzern	Positiv
Verein Zukunft Luzern	Positiv

Weiter haben teilgenommen:

Die Gemeinderäte von Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Malters, Pensionskasse Stadt Luzern, Personalverband Littau, Personalverbände Luzern, Fachkommission Umweltpädagogik, Fondsverwaltung Energiefonds, die sich lediglich zu einzelnen spezifischen Aspekten äusserten oder das Vorhaben der beiden Gemeinden überhaupt nicht kommentierten.

** gegenüber der offiziellen Medienmitteilung wurde die Gesamtbeurteilung des Sentitreff von positiv auf unentschieden geändert; dies aufgrund einer nachträglichen Klarstellung des Sentitreff.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Die wichtigsten Rückmeldungen zu den einzelnen Fragen sind nachfolgend zusammengefasst:

1. **Motivation der Stadt Luzern und der Gemeinde Littau:**

Teilen Sie die Beweggründe der Exekutiven der beiden Gemeinden und ziehen Sie daraus ebenfalls den Schluss, dass durch die Vereinigung die zukünftige Entwicklung erfolgreicher gestaltet werden kann?

48 Ja 14 Nein 15 keine Stellungnahme

Ja:

- Stärkung der Region im gesamtschweizerischen Wettbewerb
- Entwicklungsperspektiven für Gewerbe, Industrie und Wohnen
- Möglichkeit zur Planung in regionalen Strukturen
- Synergienmöglichkeiten in der Verwaltung
- Unterkritische Grösse der Stadt muss, um im Standortwettbewerb mehr Gewicht zu erhalten, überwunden werden

Nein:

- Verlust von Bürgernähe und Identifikation
- Aufgezeigte Synergien können nicht erreicht werden
- Kosten sind höher als geplant

2. **Amtszeitverlängerung:**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Amtszeitverlängerungen bis zum 31. Dezember 2009 für den Einwohnerrat bzw. Grossen Stadtrat, den Gemeinderat bzw. Stadtrat, die Urnenbüros, die BetriebsbeamtInnen, die FriedensrichterInnen und die Schulpflegen zu?

57 Ja 7 Nein 3 keine Stellungnahme

Ja:

- Anderes Vorgehen wäre unnötiger Aufwand

Nein:

- Fusionszeitpunkt zu früh; bei Fusion auf Ende Legislatur 2012 wären alle Rahmenbedingungen (Kanton) geklärt
- Alternative Schulpflege: Amtszeitverlängerungen bis 31.12.2010

3. **Wahl des Stadtrates der vereinigten Gemeinde:**

Der Fusionsvertrag sieht für die Wahl des Stadtrates gegenüber dem heutigen System keine Veränderung vor. Insbesondere ist auch keine befristete Sitzgarantie für eine Vertretung der Gemeinde Littau vorgesehen. Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern vertrauen darauf, dass die Parteien Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen werden, welche willens sind, die weitere Umsetzung der Vereinigung auch nach dem 1. Januar 2010 im Sinn und Geist der getroffenen Vereinbarungen zu unterstützen.

Stimmen Sie dem Vorschlag zu oder würden Sie eine Sitzgarantie von 6 Jahren (Rest der Amtszeit 2008/2012 und Amtszeit 2012/2016) für eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Ortsteils Littau vorziehen?

37 Ja 23 Nein – Sitzgarantie bis 2016 17 keine Stellungnahme

Ja (keine Sitzgarantie):

- Es ist Aufgabe der Parteien, Kandidaten aus verschiedenen Ortsteilen zur Wahl zu stellen
- Wahlkreise / Stärkung der Quartiere im Hinblick auf weitere Fusionen prüfen
- Sitzgarantie widerspricht dem Grundgedanken der Fusion; Exekutivmitglieder vertreten alle Bürger der Stadt und nicht nur diejenigen eines Ortsteiles
- Sitzgarantie wäre Präjudiz für weitere Fusionen

Nein (eine Sitzgarantie):

- Sitzgarantie unbedingt prüfen
- Alternativ: Sitzgarantie bis 2012 (statt bis 2016)
- Durch befristete Sitzgarantie kann Luzern von den Erfahrungen der Littauer Exekutive profitieren
- Befristete Sitzgarantie würde die Ängste der Littauer mildern
- Fusion ist Priorität; befristete Sitzgarantie würde in Kauf genommen

4. Wahl der Schulpflege der vereinigten Gemeinde:

Stimmen Sie zu, dass die Schulpflege 2009 zuerst für eine Übergangszeit von 1 Jahr (1. Januar bis 31. Dezember 2010) nach den Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnung von Luzern und dann 2010 für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 nach der revidierten Gemeindeordnung von Luzern gewählt wird?

53 Ja 10 Nein 14 keine Stellungnahme

Ja:

- Organisation der Schulpflege muss grundsätzlich überdacht werden
- Vorbereitungen zum Systemübergang sind frühzeitig anzugehen

Nein:

- Alternative: Verlängerung der Amtszeit bis Ende 2010
- Einarbeitung für 1 Jahr macht keinen Sinn bzw. erscheint nicht sinnvoll

5. Personal:

Unterstützen Sie die personalpolitischen Grundsätze, wie sie aus dem Fusionsvertrag und der Absichtserklärung der Exekutiven ersichtlich werden?

51 Ja 12 Nein 14 keine Stellungnahme

Ja:

- Besitzstandgarantie auch für Pensionierte sicherstellen
- Stadt muss vorbildlicher Arbeitgeber bleiben
- Schon vor 2010 sind Personalmutationen auf Fusion auszurichten
- Verzicht auf Kündigungen/Entlassungen ist beispielhaft
- Erfahrungen der Stadt aus Zusammenlegung Einwohnergemeinde-Bürgergemeinde sind vorteilhaft

Nein:

- Kündigungsschutz (5 Jahre) muss im Fusionsvertrag festgeschrieben werden
- Befürchtung, dass Mitarbeitende der Gemeinde Littau beim Vollzug der Fusion benachteiligt werden
- Grundsätze sind in Ordnung, müssen aber im Fusionsvertrag verbindlicher festgehalten werden
- Doppelspurigkeiten in der Verwaltung müssen ausgeräumt werden, was auch zu Entlassungen führen kann

6. Bildung:

Unterstützen Sie die bildungspolitischen Grundsätze, wie sie aus dem Fusionsvertrag und der Absichtserklärung der Exekutiven ersichtlich werden?

55 Ja 7 Nein 15 keine Stellungnahme

Ja:

- Damit wird eine 2-Klassen-Gesellschaft verhindert
- Littau erhält ein höheres Bildungsangebot (Vorteil für Littauer)
- Stärkere Formulierung im Fusionsvertrag (nicht nur Absichtserklärung)
- Zusammenführung der Schule muss aufgrund unterschiedlicher Kulturen sorgfältig angegangen werden
- Die finanziellen Mittel für die Leistungsanpassungen müssen sichergestellt werden (Integrationsarbeit der Schule von grösster Wichtigkeit)
- Beibehalten der hohen Schulqualität ist oberste Priorität

Nein:

- Mit dem vorgeschlagenen Finanzplan sind die vorgeschlagenen Leistungsanpassungen nicht realistisch
- Leistungsanpassungen sind enorme Kostentreiber

7. Umwelt und Raumordnung:

Unterstützen Sie die Grundsätze für die Raumentwicklung in der vereinigten Gemeinde Luzern, so wie sie aus dem Fusionsvertrag und der Absichtserklärung der Exekutiven ersichtlich werden?

49 Ja 12 Nein 16 keine Stellungnahme

Ja:

- Planung "Chance Littau" gute Grundlage für vereinigte Gemeinde
- Folgerungen ESP Nord übernehmen
- Partizipative Prozesse in der Raumplanung wünschenswert, insbesondere entlang der heutigen Gemeindegrenzen
- Luzerner Ortsteil Untergrund ebenso wichtig wie das Quartier Fluhmühle/Reussbühl in Littau
- Gemeinsame Planung schafft neue raumplanerische Perspektiven

Nein:

- Stadt hat es auf den Littauerberg abgesehen, Littauerberg ist gefährdet
- Sicherung des Littauerbergs muss in den Fusionsvertrag
- Fusion führt zu weiterer Zersiedelung

8. Finanzpolitische Vorgaben:

Sind für Sie die finanzpolitischen Vorgaben, insbesondere die Kompensation der fusionsbedingten, jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von ca. CHF 9 Mio. (Steuerertragsausfälle ca. CHF 7 Mio. und zusätzlich anfallende Abschreibungen ca. CHF 2 Mio.) durch Synergiegewinne (Synergiegewinne ca. CHF 12 Mio. abzüglich Mehrkosten durch Leistungsanpassungen ca. CHF 3 Mio.) schlüssig?

44 Ja

18 Nein

15 keine Stellungnahme

Ja:

- Synergien müssen durch konsequente Straffung der Verwaltung unbedingt erzielt werden, notfalls auch mit Entlassungen
- Gesunder Finanzhaushalt der Stadt darf nicht gefährdet werden
- Fusion ist auch ohne Kantonsbeitrag möglich und sinnvoll
- Keine Steuererhöhungen, keine höhere Verschuldung

Nein:

- Gefahr, dass Personalabbau auf dem Buckel der Littauer Mitarbeitenden stattfindet
- Geplante Zahlen nicht stimmig, Kosten werden unterschätzt
- Erzielen der Synergiegewinne bis 2016 unrealistisch
- Planung ist nicht überprüfbar

Finanzplanprognose 2010–2016

**A. Integration der Planungen Littau und Luzern per Planjahr 2010; Extrapolation der Planung bis 2016
keine Fusionseffekte**

In Mio. Franken	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern	279.8	287.7	295.4	303.4	311.6	320.1	328.8
Übrige Steuerpositionen (Gemeindesteuern)	0.1	-3.4	-3.9	-4.7	-5.5	-6.2	-6.2
Ertrag der Nebensteuern (netto)	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7
Aufwand Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	-584.3	-591.8	-600.9	-609.7	-618.6	-627.7	-636.9
Ertrag Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	314.1	317.7	320.9	324.0	327.2	330.4	333.6
Finanzertrag	19.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1
Finanzaufwand	-11.2	-11.2	-11.1	-10.9	-10.6	-9.6	-9.1
Finanzausgleich netto	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Abschreibungen Investitionsplafond	-44.1	-44.2	-44.2	-44.2	-44.2	-44.2	-44.2
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1
Übrige Abschreibungen abzüglich weiterverrechnete Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Vorfinanzierung Mobilität	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
Kantonsbeitrag an Fusion	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Ergebnis	-3.5	-4.1	-2.7	-1.0	1.0	3.9	7.1
Abschreibungen brutto	50.1	50.3	50.3	50.3	50.3	50.3	50.3
Saldo Einlagen / Entnahmen	0.8	4.4	4.9	5.7	6.5	7.1	7.2
Selbstfinanzierung	47.4	50.6	52.5	55.0	57.8	61.3	64.6
Investitionen netto	-51.9	-48.5	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0
Veränderung der Verschuldung	4.5	-2.1	-3.5	-6.0	-8.8	-12.3	-15.6
	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0	0.0
Verschuldung am Jahresende	199.8	197.7	194.2	188.2	179.4	167.1	151.5

**B. Integration der Planungen Littau und Luzern per Planjahr 2010; Extrapolation der Planung bis 2016
Fusionseffekte: Senkung Steuerfuss Littau; höhere Abschreibungen; Leistungsausbau**

In Mio. Franken	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern	272.9	280.6	288.1	295.9	303.9	312.2	320.7
Übrige Steuerpositionen (Gemeindesteuern)	0.1	-3.4	-3.6	-4.4	-5.1	-6.2	-6.2
Ertrag der Nebensteuern (netto)	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7
Aufwand Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	-585.3	-593.2	-602.6	-611.8	-621.1	-630.6	-640.3
Ertrag Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	314.1	317.7	320.9	324.0	327.2	330.4	333.6
Finanzertrag	19.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1
Finanzaufwand	-11.5	-11.8	-12.0	-12.2	-12.3	-11.9	-11.8
Finanzausgleich netto	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Abschreibungen Investitionsplafond	-46.0	-45.5	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	-1.1	-1.1	-2.6	-6.6	-11.3	-12.2	-16.1
Übrige Abschreibungen abzüglich weiterverrechnete Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.0	2.1
Vorfinanzierung Mobilität	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
Kantonsbeitrag an Fusion	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Ergebnis	-13.6	-14.5	-15.6	-18.8	-22.4	-22.1	-23.8
Abschreibungen brutto	52.0	51.5	53.5	57.5	62.2	63.1	67.0
Saldo Einlagen / Entnahmen	0.8	4.4	4.5	5.3	6.1	7.1	7.2
Selbstfinanzierung	39.2	41.4	42.4	44.0	45.9	48.1	50.4
Investitionen netto	-51.9	-48.5	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0
Veränderung der Verschuldung	12.7	7.1	6.6	5.0	3.1	0.9	-1.4
	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0	0.0
Verschuldung am Jahresende	208.0	215.1	221.7	226.7	229.8	230.7	229.3
Veränderung Verschuldung: kumulierte Differenz zu Modell A	8.2	17.4	27.5	38.5	50.4	63.6	77.8

C. Integration der Planungen Littau und Luzern per Planjahr 2010; Extrapolation der Planung bis 2016
Fusionseffekte: Senkung Steuerfuss Littau; höhere Abschreibungen; Leistungsausbau
Realisierung der Synergien/Einsparungen

In Mio. Franken	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern	272.9	280.6	288.1	295.9	303.9	312.2	320.7
Übrige Steuerpositionen (Gemeindesteuern)	0.1	-3.4	-3.6	-4.4	-5.1	-6.2	-6.2
Ertrag der Nebensteuern (netto)	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7
Aufwand Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	-582.9	-589.4	-597.3	-605.1	-612.8	-620.7	-628.8
Ertrag Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	314.1	317.7	320.9	324.0	327.2	330.4	333.6
Finanzertrag	19.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1
Finanzaufwand	-10.9	-11.0	-11.1	-10.9	-10.7	-10.3	-9.8
Finanzausgleich netto	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Abschreibungen Investitionsplafond	-46.0	-45.5	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	0.0	0.0	0.0	-0.7	-1.9	-1.5	-0.7
Übrige Abschreibungen abzüglich weiterverrechnete Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Vorfinanzierung Mobilität	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
Kantonsbeitrag an Fusion	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Ergebnis	-9.5	-8.8	-6.8	-5.0	-3.2	0.1	5.0
Abschreibungen brutto	50.9	50.4	50.9	51.6	52.9	52.5	51.6
Saldo Einlagen / Entnahmen	0.8	4.4	4.5	5.3	6.1	7.1	7.2
Selbstfinanzierung	42.2	46.0	48.6	51.9	55.8	59.7	63.8
Investitionen netto	-51.9	-48.5	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0
Veränderung der Verschuldung	9.7	2.5	0.4	-2.9	-6.8	-10.7	-14.8
	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0	0.0
Verschuldung am Jahresende	205.0	207.5	207.9	205.0	198.2	187.5	172.7
Veränderung Verschuldung: kumulierte Differenz zu Modell A	5.2	9.8	13.7	16.8	18.8	20.4	21.2

D. Integration der Planungen Littau und Luzern per Planjahr 2010; Extrapolation der Planung bis 2016
Fusionseffekte: Senkung Steuerfuss Littau; höhere Abschreibungen; Leistungsausbau
Realisierung der Synergien/Einsparungen
Kantonsbeitrag

In Mio. Franken	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern	272.9	280.6	288.1	295.9	303.9	312.2	320.7
Übrige Steuerpositionen (Gemeindesteuern)	0.1	-3.4	-3.6	-4.4	-5.1	-6.2	-6.2
Ertrag der Nebensteuern (netto)	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7	25.7
Aufwand Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	-582.9	-589.4	-597.3	-605.1	-612.8	-620.7	-628.8
Ertrag Gemeindeaufgaben (Funktionen 0-8)	314.1	317.7	320.9	324.0	327.2	330.4	333.6
Finanzertrag	19.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1	18.1
Finanzaufwand	-10.7	-10.7	-10.5	-10.3	-10.0	-9.5	-9.0
Finanzausgleich netto	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Abschreibungen Investitionsplafond	-46.0	-45.5	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0	-46.0
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übrige Abschreibungen abzüglich weiterverrechnete Abschreibungen	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Vorfinanzierung Mobilität	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
Kantonsbeitrag an Fusion	5.0	5.0	4.0	3.0	2.0	1.0	0.0
Ergebnis	-4.3	-3.5	-2.2	-0.7	1.4	3.4	6.5
Abschreibungen brutto	50.9	50.4	50.9	50.9	50.9	50.9	50.9
Saldo Einlagen / Entnahmen	0.8	4.4	4.5	5.3	6.1	7.1	7.2
Selbstfinanzierung	47.4	51.3	53.2	55.5	58.4	61.4	64.6
Investitionen netto	-51.9	-48.5	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0	-49.0
Veränderung der Verschuldung	4.5	-2.8	-4.2	-6.5	-9.4	-12.4	-15.6
	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0	0.0
Verschuldung am Jahresende	199.8	197.0	192.8	186.3	176.9	164.5	148.9
Veränderung Verschuldung: kumulierte Differenz zu Modell A	0.0	-0.7	-1.4	-1.9	-2.5	-2.6	-2.6

